

IT-Recht Kommentar

EU-Recht · Nationales Recht
Besondere Vertragsbedingungen

herausgegeben von

Prof. Dr. Fabian Schuster
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für IT-Recht, Düsseldorf
Honorarprofessor
an der Universität zu Köln

Dr. Malte Grützmaker,
LL.M. (University of London)
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für IT-Recht, Hamburg

2020

ottoschmidt

Bearbeiter

Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M. (LSE)
Leibniz Universität Hannover

Matthias Bergt
Berlin

Dr. Sebastian Cording
Fachanwalt für IT-Recht/Urheber- und
Medienrecht, Hamburg

Dr. Kay Diedrich
Fachanwalt für IT-Recht, Essen

Dr. Michael Dorner
Rechtsanwalt, München

Dr. Alexander Duisberg
Rechtsanwalt, München

Dr. Bernhard Freund, LL.M.
(Wellington), M.Comp.Sc.
Fachanwalt für IT-Recht, Hamburg

Dr. Anna Giedke
Rechtsanwältin, München

Dr. Jan-Michael Grages
Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Malte Grützmaker, LL.M.
(University of London)
Fachanwalt für IT-Recht, Hamburg

Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL.M.
Rechtsanwalt, München
Solicitor (England & Wales)
Licencié en Droit (France)
Professor an der FOM Universität,
München

Dr. Jürgen Hartung
Rechtsanwalt, Köln

Dr. Rolf Hempel
Rechtsanwalt, Stuttgart

Dr. Truiken Heydn
Rechtsanwältin, München

Jens Horstkotte
Rechtsanwalt, München

Dr. Sven Hunzinger
Rechtsanwalt, Düsseldorf

Dr. Till Jaeger
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht,
Berlin

Dr. Michael Karger
Fachanwalt für IT-Recht/Verwaltungsrecht,
München

Dr. Olaf Koglin
Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Michael Kraus
Fachanwalt für IT-Recht, Stuttgart

Dr. Till Kreutzer
Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Lars Lensdorf
Rechtsanwalt, Frankfurt/M.

Dr. André Sabellek, B.Sc.
Rechtsanwalt, Düsseldorf

Dr. Jörg Schneider-Brodtmann
Rechtsanwalt, Stuttgart

Dr. Jochen Scholz
Rechtsanwalt, Freiburg

Dr. Carsten Schulz
Rechtsanwalt, Hamburg

Prof. Dr. Fabian Schuster
Fachanwalt für IT-Recht,
Düsseldorf
Honorarprofessor
an der Universität zu Köln

Dr. Alin Seegel
Rechtsanwältin, München

Dr. Thomas Stögmüller, LL.M. (Berkeley)
Fachanwalt für IT-Recht, München

Prof. Dr. Marc Strittmatter
HTWG Konstanz
Of-Counsel, Stuttgart

Dr. Sascha Vander, LL.M.
(Informationsrecht)
Fachanwalt für IT-Recht, Köln

Prof. Dr. Rupert Vogel
Fachanwalt für IT-Recht, Karlsruhe
Honorarprofessor
an der Universität Mannheim

Jenny Wieser, LL.M.
(Golden Gate University)
Oberverwaltungsrätin, München

Dr. Christoph Wolf
Rechtsanwalt, Stuttgart

Prof. Dr. Herbert Zech
Humboldt-Universität zu Berlin
Weizenbaum-Institut
für die vernetzte Gesellschaft

Zitierempfehlung:

Bearbeiter in Schuster/Grützmaker, IT-Recht, § ... Rz. ...

*Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
Tel. 02 21/9 37 38-01, Fax 02 21/9 37 38-943
info@otto-schmidt.de
www.otto-schmidt.de

ISBN 978-3-504-56106-2

©2020 by Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das verwendete Papier ist aus chlorfrei gebleichten Rohstoffen hergestellt, holz- und säurefrei, alterungsbeständig und umweltfreundlich.

Einbandgestaltung: Lichtenford, Mettmann
Satz: WMTP, Birkenau
Druck und Verarbeitung: Kösel, Krugzell
Printed in Germany

Vorwort

Die Informationstechnologie ist in den letzten Jahrzehnten, zunächst getrieben durch Großrechner, Server, PCs und Netzwerke (einschl. des Internets), zuletzt durch Embedded Systems, Smartphones und das Cloud-Computing, zu einem bedeutsamen Rückgrat der modernen Informationsgesellschaft geworden. Softwareseitig ermöglichten dies kommerzielle Standardsoftware wie auch Open Source Software einerseits sowie zusehends große Datenmengen und -basen andererseits. Softwareprojekte wie F&E-Kooperationen führen zu deren Veredelung. Die Bedeutung der IT für Unternehmen und deren Produkte, aber auch für die Gesellschaft nimmt weiterhin exponentiell zu. Big Data und KI ermöglichen eine datengetriebene Wirtschaft. Zugleich entwickeln sich immer wieder und immer rasanter neue Anwendungsmöglichkeiten und neue Technologien. Auch klassische Branchen und Industrien werden digitalisiert.

Dementsprechend ergeben sich beim IT-Recht täglich viele neue Fragestellungen und Probleme. Der Begriff des IT-Rechts ist dabei schillernd: Begreift man ihn im Sinne des Fachanwaltes für Informationstechnologierecht, dann umfasst er neben dem klassischen EDV-/Computer-Recht auch E-Commerce-, Internet- und Telekommunikationsrecht. Für das vorliegende Werk sind die Herausgeber von einem vor allem technologieorientierten Ansatz ausgegangen, nämlich von einer Konzentration auf das durch die Nutzung von Hardware, Software und Daten geprägte klassische IT-Recht (samt Datenschutzrecht).

Während in anderen Bereichen der Gesetzgeber diese Entwicklungen zum Anlass genommen hat, entsprechende Spezialgesetze zu schaffen (etwa im Bereich der Telekommunikation durch das TKG oder bei den Mediendiensten durch das TMG bzw. den MDStV), gibt es im Bereich des klassischen IT-Rechts nur vereinzelt besondere Gesetze, während sich der weitaus überwiegende Anteil der relevanten Normen über viele verschiedene Rechtsquellen verteilt.

Dabei ist das klassische IT-Recht in besonderer Weise von der Praxis und Erfahrung der beteiligten Juristen abhängig, weil es auf der einen Seite in vielen Bereichen keine oder keine nachvollziehbare Rechtsprechung der Gerichte gibt. Bei zahlreichen Themen gibt es auf der anderen Seite zwar umfangreiche Literatur; diese ist aber bisher nicht systematisiert zusammengeführt und auf das IT-Recht fokussiert kommentiert worden. Soweit IT-rechtliche Fragen in den speziellen Gesetzes-Kommentaren überhaupt angesprochen werden, handelt es sich in der Regel (mit Ausnahme der computer- und datenbankbezogenen Vorschriften des UrhG) um eher knappe Ausführungen.

Vor diesem Hintergrund war es Ziel des vorliegenden Werkes, erstmals eine ausführliche Querschnittskommentierung, d.h. eine Erörterung der wesentlichen Vorschriften der verschiedenen Gesetze, die für das klassische IT-Recht eine Rolle spielen, vorzulegen. Neben den einschlägigen Vorschriften des Zivil- und Urheberrechts umfasst dies auch kartell- und strafrechtliche Regelungen sowie Normen aus AWG, DSGVO, Dual-Use VO, GeschGehG, HGB, InsO, KWG, PatG, ProdHaftG, ProdSG, Rom I & II und WpHG sowie last, but not least spezifische Vertragsbestimmungen für Open Source Software. Hinsichtlich des Aufbaus haben wir uns für eine Dreiteilung entschieden, die der Hierarchie der Normen folgt und die Handhabung erleichtern soll: EU-Recht, Nationales Recht und Besondere Vertragsbedingungen.

Dabei sollen die übergreifenden Rechtsfragen nicht nur in einem Werk erörtert, sondern umfassend und integrativ behandelt werden. Die systematische Zusammenstellung der Aspekte und Probleme sowie korrespondierender Argumentationslinien in Kommentarform soll dem Leser einen besseren und schnelleren Zugriff auf die komplexen Rechtsfragen des klassischen IT-Rechts ermöglichen.

Mangels vergleichbarer Werke war dies nicht nur konzeptionell eine besondere Herausforderung, sondern auch mit Blick auf die Gewinnung namhafter und in der Praxis erfahrener Autoren. Die Autoren haben langjährige einschlägige Erfahrung und sind durch Vorträge sowie Veröffentlichungen in dem Gebiet des klassischen IT-Rechts ausgewiesen.

Die Entstehung des Kommentars hat sich wegen der Neuartigkeit des Ansatzes und der Gewinnung namhafter, erfahrener Autoren über viele Jahre hingezogen – von der ersten Idee über die Planung bis zur Fertigstellung der Manuskripte. Angesichts dessen ist dieses Werk nicht nur „einfach“ ein Gemeinschaftswerk, sondern eine außerordentliche gemeinschaftliche Anstrengung aller Beteiligten. Die He-

rausgeber danken allen Autoren für ihr großes Engagement und nicht zuletzt für ihre Geduld während der Entstehung des Werkes.

Autoren, Herausgeber und Verlag sind dankbar für jede konstruktive Kritik, die dabei helfen kann, die Diskussion im IT-Recht zu vertiefen. Bitte richten Sie sie per Mail an lektorat@otto-schmidt.de oder direkt an die Herausgeber und Autoren.

Düsseldorf und Hamburg, im März 2020

Fabian Schuster

Malte Grützmacher

Es haben bearbeitet:

Beck	§§ 202a–202d, 303a–303b StGB
Bergt	§§ 611–628 BGB (zusammen mit Horstkotte), Überblick vor §§ 433–675 BGB (zusammen mit Schuster)
Cording	§§ 276–286 BGB
Diedrich	§§ 433–453 BGB
Dorner	§§ 2, 3 GeschGehG
Duisberg	§§ 313, 314 BGB (zusammen mit Wieser)
Freund	DSGVO
Giedke	Rom I VO, Rom II VO
Grages	LGPLv2.1, LGPLv3
Grützmacher	§§ 535–581 BGB; §§ 4, 15–17, 19a, 23, 55a, 60d UrhG; ASL; BSD
Haellmigk	§ 2 AWG; Art. 2 Dual-Use VO
Hartung	§ 203 StGB
Hempel	Art. 101 AEUV; §§ 1, 2 GWB; TT-GVO; Vertikal-GVO
Heydn	§§ 249–254, 823, 826 BGB; §§ 1–4 ProdHaftG; §§ 1–3, 6 ProdSG
Horstkotte	§§ 611–628 BGB (zusammen mit Bergt)
Hunzinger	§§ 305–310 BGB; §§ 69a–69g UrhG (zusammen mit Schuster)
Jaeger	GPLv2 Präambel und Ziffer 0–4 (zusammen mit Koglin), GPLv3
Karger	§§ 315–319 BGB
Koglin	GPLv2 Präambel und Ziffer 0–4 (zusammen mit Jaeger)
Kraus	§§ 339–345 BGB
Kreutzer	GPLv2 Ziffer 5–12 und Anweisungen zur Verwendung (zusammen mit Schulz)
Lensdorf	§§ 25a, b KWG; § 80 WpHG
Sabellek	§ 1 PatG
Schneider-Brodtmann	§§ 346–350 BGB
Scholz	§§ 97–105 UrhG
Schulz	GPLv2 Ziffer 5–12 und Anweisungen zur Verwendung (zusammen mit Kreutzer)
Schuster	§§ 241, 311, Überblick vor §§ 433–675 BGB (zusammen mit Bergt), §§ 631–650 BGB; §§ 69a–69g UrhG (zusammen mit Hunzinger)
Seegel	§ 103 InsO
Stögmüller	§§ 266, 269, 271, 273, 320–326 BGB
Strittmatter	§§ 662, 666, 667, 670, 675, 675c BGB
Vander	IT-Leasing (Vor §§ 535 ff. BGB)
Vogel	§§ 84–92c HGB
Wieser	§§ 313, 314 BGB (zusammen mit Duisberg)
Wolf	Art. 102 AEUV; F&E-GVO; §§ 18–20 GWB
Zech	§§ 87a–87e UrhG

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	VII
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXI
Abkürzungsverzeichnis	XXV

1. Teil EU-Recht

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Art. 101 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (<i>Hempel</i>)	1
Art. 102 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (<i>Wolf</i>)	19

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*Freund*)

Vorbemerkungen zur DSGVO	47
Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	49
Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	63
Art. 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen	70
Art. 26 Gemeinsam Verantwortliche	73
Art. 28 Auftragsverarbeiter	86
Art. 29 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters	120
Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung	121
Art. 44 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung	152
Art. 45 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses	157
Art. 46 Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien	163
Art. 47 Verbindliche interne Datenschutzvorschriften	177
Art. 48 Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung	185
Art. 49 Ausnahmen für bestimmte Fälle	186
Art. 50 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten	192

Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use VO) (*Haellmigk*)

Art. 1	195
Art. 2	195
Art. 3	213
Art. 4	213
Art. 8	214
Art. 12	214

**Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010
über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von
Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (F&E-GVO) (Wolf)**

	Seite
Art. 1 Begriffsbestimmungen	216
Art. 2 Freistellung	219
Art. 3 Freistellungsvoraussetzungen	225
Art. 4 Marktanteile und Freistellungsdauer	230
Art. 5 Kernbeschränkungen	232
Art. 6 Nicht freigestellte Beschränkungen	238
Art. 7 Anwendung der Marktanteilschwelle	240
Art. 8 Übergangszeitraum	240
Art. 9 Geltungsdauer	241

**Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse
anzuwendende Recht (Rom I VO) (Giedke)**

Vorbemerkungen zu Rom I VO und Rom II VO	242
Art. 1 Anwendungsbereich	245
Art. 2 Universelle Anwendung	251
Art. 3 Freie Rechtswahl	252
Art. 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht	258
Art. 6 Verbraucherverträge	265
Art. 8 Individualarbeitsverträge	267
Art. 9 Eingriffsnormen	268
Art. 10 Einigung und materielle Wirksamkeit	268
Art. 12 Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts	269
Art. 19 Gewöhnlicher Aufenthalt	269
Art. 20 Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung	270
Art. 21 Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts	270
Art. 22 Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung	270
Art. 23 Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten	271
Art. 24 Beziehung zum Übereinkommen von Rom	271
Art. 25 Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen	271
Art. 28 Zeitliche Anwendbarkeit	272

**Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse
anzuwendende Recht (Rom II VO) (Giedke)**

Vorbemerkungen zu Rom I VO und Rom II VO	273
Art. 1 Anwendungsbereich	273
Art. 2 Außervertragliche Schuldverhältnisse	279
Art. 3 Universelle Anwendung	280
Art. 4 Allgemeine Kollisionsnorm	281
Art. 5 Produkthaftung	288
Art. 6 Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten	293

	Seite
Art. 8 Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums	299
Art. 9 Arbeitskampfmassnahmen	306
Art. 10 Ungerechtfertigte Bereicherung	308
Art. 11 Geschäftsführung ohne Auftrag	308
Art. 12 Verschulden bei Vertragsverhandlungen	308
Art. 13 Anwendbarkeit des Art. 8	309
Art. 14 Freie Rechtswahl	309
Art. 15 Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts	312
Art. 16 Eingriffsnormen	312
Art. 17 Sicherheits- und Verhaltensregeln	313
Art. 23 Gewöhnlicher Aufenthalt	313
Art. 24 Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung	314
Art. 26 Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts	314
Art. 27 Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten	314
Art. 28 Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen	315
Art. 31 Zeitliche Anwendbarkeit	315
Art. 32 Zeitpunkt des Beginns der Anwendung	315

**Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014
über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-
Vereinbarungen (TT-GVO) (Hempel)**

(Erwägungsgründe)	316
Vorbemerkungen zur TT-GVO	318
Art. 1 Begriffsbestimmungen	320
Art. 2 Freistellung	331
Art. 3 Marktanteilsschwellen	332
Art. 4 Kernbeschränkungen	333
Art. 5 Nicht freigestellte Beschränkungen	337
Art. 6 Entzug des Rechtsvorteils im Einzelfall	339
Art. 7 Nichtanwendung dieser Verordnung	339
Art. 8 Anwendung der Marktanteilsschwellen	340
Art. 9 Verhältnis zu anderen Gruppenfreistellungsverordnungen	340
Art. 10 Übergangszeit	341
Art. 11 Geltungsdauer	341

**Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die
Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise
der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und
abgestimmten Verhaltensweisen (Vertikal-GVO) (Hempel)**

(Erwägungsgründe)	342
Vorbemerkungen zur Vertikal-GVO	344
Art. 1 Begriffsbestimmungen	346
Art. 2 Freistellung	350
Art. 3 Marktanteilsschwelle	358

	Seite
Art. 4 Beschränkungen, die zum Ausschluss des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung führen – Kernbeschränkungen	358
Art. 5 Nicht freigestellte Beschränkungen	361
Art. 6 Nichtanwendung dieser Verordnung	363
Art. 7 Anwendung der Marktanteilsschwelle	363
Art. 8 Anwendung der Umsatzschwelle	364
Art. 9 Übergangszeitraum	365
Art. 10 Geltungsdauer	365

2. Teil Nationales Recht

Außenwirtschaftsgesetz (AWG) (*Haellmigk*)

§ 1 Grundsatz	367
§ 2 Begriffsbestimmungen	367
§ 4 Beschränkungen und Handlungspflichten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen	373
§ 5 Gegenstand von Beschränkungen	374
§ 8 Erteilung von Genehmigungen	375
§ 15 Rechtsunwirksamkeit	375

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 241 Pflichten aus dem Schuldverhältnis (<i>Schuster</i>)	377
§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes (<i>Heydn</i>)	389
§ 250 Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung (<i>Heydn</i>)	411
§ 251 Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung (<i>Heydn</i>)	415
§ 252 Entgangener Gewinn (<i>Heydn</i>)	421
§ 253 Immaterieller Schaden (<i>Heydn</i>)	425
§ 254 Mitverschulden (<i>Heydn</i>)	430
§ 266 Teilleistungen (<i>Stögmüller</i>)	437
§ 269 Leistungsort (<i>Stögmüller</i>)	443
§ 271 Leistungszeit (<i>Stögmüller</i>)	449
§ 273 Zurückbehaltungsrecht (<i>Stögmüller</i>)	456
§ 274 Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts (<i>Stögmüller</i>)	462
§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht (<i>Stögmüller</i>)	462
§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners (<i>Cording</i>)	463
§ 277 Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (<i>Cording</i>)	471
§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte (<i>Cording</i>)	472
§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (<i>Cording</i>)	478
§ 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (<i>Cording</i>)	483
§ 282 Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 (<i>Cording</i>)	495
§ 283 Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (<i>Cording</i>)	496
§ 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen (<i>Cording</i>)	497
§ 285 Herausgabe des Ersatzes (<i>Cording</i>)	499

	Seite
§ 286 Verzug des Schuldners (<i>Cording</i>)	502
§ 287 Verantwortlichkeit während des Verzugs (<i>Stögmüller</i>)	510
§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag (<i>Hunzinger</i>)	510
§ 305a Einbeziehung in besonderen Fällen (<i>Hunzinger</i>)	521
§ 305b Vorrang der Individualabrede (<i>Hunzinger</i>)	522
§ 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln (<i>Hunzinger</i>)	523
§ 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit (<i>Hunzinger</i>)	526
§ 306a Umgehungsverbot (<i>Hunzinger</i>)	529
§ 307 Inhaltskontrolle (<i>Hunzinger</i>)	531
§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (<i>Hunzinger</i>)	562
§ 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (<i>Hunzinger</i>)	578
§ 310 Anwendungsbereich (<i>Hunzinger</i>)	606
§ 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse (<i>Schuster</i>)	609
§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage (<i>Duisberg/Wieser</i>)	619
§ 314 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund (<i>Duisberg/Wieser</i>)	630
§ 315 Bestimmung der Leistung durch eine Partei (<i>Karger</i>)	636
§ 316 Bestimmung der Gegenleistung (<i>Karger</i>)	647
§ 317 Bestimmung der Leistung durch einen Dritten (<i>Karger</i>)	649
§ 318 Anfechtung der Bestimmung (<i>Karger</i>)	656
§ 319 Unwirksamkeit der Bestimmung; Ersetzung (<i>Karger</i>)	657
§ 320 Einrede des nicht erfüllten Vertrags (<i>Stögmüller</i>)	661
§ 321 Unsicherheitseinrede (<i>Stögmüller</i>)	668
§ 322 Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug (<i>Stögmüller</i>)	671
§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung (<i>Stögmüller</i>)	673
§ 324 Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 (<i>Stögmüller</i>)	698
§ 325 Schadensersatz und Rücktritt (<i>Stögmüller</i>)	701
§ 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht (<i>Stögmüller</i>)	702
§ 339 Verwirkung der Vertragsstrafe (<i>Kraus</i>)	709
§ 340 Strafversprechen für Nichterfüllung (<i>Kraus</i>)	723
§ 341 Strafversprechen für nicht gehörige Erfüllung (<i>Kraus</i>)	726
§ 342 Andere als Geldstrafe (<i>Kraus</i>)	730
§ 343 Herabsetzung der Strafe (<i>Kraus</i>)	730
§ 344 Unwirksames Strafversprechen (<i>Kraus</i>)	733
§ 345 Beweislast (<i>Kraus</i>)	734
§ 346 Wirkungen des Rücktritts (<i>Schneider-Brodtmann</i>)	735
§ 347 Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt (<i>Schneider-Brodtmann</i>)	755
§ 348 Erfüllung Zug-um-Zug (<i>Schneider-Brodtmann</i>)	759
§ 349 Erklärung des Rücktritts (<i>Schneider-Brodtmann</i>)	761
§ 350 Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung (<i>Schneider-Brodtmann</i>)	763
Überblick vor §§ 433–675 (<i>Bergt/Schuster</i>)	764
§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag (<i>Diedrich</i>)	773
§ 434 Sachmangel (<i>Diedrich</i>)	798
§ 435 Rechtsmangel (<i>Diedrich</i>)	824
§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln (<i>Diedrich</i>)	835
§ 438 Verjährung der Mängelansprüche (<i>Diedrich</i>)	841
§ 439 Nacherfüllung (<i>Diedrich</i>)	853
§ 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz (<i>Diedrich</i>)	859
§ 441 Minderung (<i>Diedrich</i>)	865

	Seite
§ 442 Kenntnis des Käufers (<i>Diedrich</i>)	868
§ 443 Garantie (<i>Diedrich</i>)	871
§ 444 Haftungsausschluss (<i>Diedrich</i>)	874
§ 445a Rückgriff des Verkäufers (<i>Diedrich</i>)	877
§ 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen (<i>Diedrich</i>)	881
§ 446 Gefahr- und Lastenübergang (<i>Diedrich</i>)	884
§ 447 Gefahrübergang beim Versendungskauf (<i>Diedrich</i>)	886
§ 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten (<i>Diedrich</i>)	888
§ 449 Eigentumsvorbehalt (<i>Diedrich</i>)	890
§ 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen (<i>Diedrich</i>)	893
§ 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer (<i>Diedrich</i>)	895
§ 453 Rechtskauf (<i>Diedrich</i>)	896
Vor §§ 535 ff. IT-Leasing (<i>Vander</i>)	900
§ 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags (<i>Grütmacher</i>)	941
§ 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln (<i>Grütmacher</i>)	966
§ 536a Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels (<i>Grütmacher</i>)	981
§ 536b Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme (<i>Grütmacher</i>)	990
§ 536c Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter (<i>Grütmacher</i>)	994
§ 536d Vertraglicher Ausschluss von Rechten des Mieters wegen eines Mangels (<i>Grütmacher</i>)	997
§ 537 Entrichtung der Miete bei persönlicher Verhinderung des Mieters (<i>Grütmacher</i>) . .	998
§ 538 Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch (<i>Grütmacher</i>)	1000
§ 539 Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters (<i>Grütmacher</i>) . . .	1000
§ 540 Gebrauchsüberlassung an Dritte (<i>Grütmacher</i>)	1003
§ 541 Unterlassungsklage bei vertragswidrigem Gebrauch (<i>Grütmacher</i>)	1006
§ 542 Ende des Mietverhältnisses (<i>Grütmacher</i>)	1008
§ 543 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (<i>Grütmacher</i>)	1014
§ 544 Vertrag über mehr als 30 Jahre (<i>Grütmacher</i>)	1027
§ 545 Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (<i>Grütmacher</i>)	1028
§ 546 Rückgabepflicht des Mieters (<i>Grütmacher</i>)	1030
§ 546a Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe (<i>Grütmacher</i>)	1032
§ 547 Erstattung von im Voraus entrichteter Miete (<i>Grütmacher</i>)	1035
§ 548 Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts (<i>Grütmacher</i>)	1036
§ 550 Form des Mietvertrags (<i>Grütmacher</i>)	1038
§ 552 Abwendung des Wegnahmerechts des Mieters (<i>Grütmacher</i>)	1038
§ 555a Erhaltungsmaßnahmen (<i>Grütmacher</i>)	1038
§ 555b Modernisierungsmaßnahmen (<i>Grütmacher</i>)	1039
§ 555c Ankündigung von Modernisierungsmaßnahmen (<i>Grütmacher</i>)	1039
§ 555d Duldung von Modernisierungsmaßnahmen, Ausschlussfrist (<i>Grütmacher</i>)	1040
§ 555e Sonderkündigungsrecht des Mieters bei Modernisierungsmaßnahmen (<i>Grütmacher</i>)	1040
§ 555f Vereinbarungen über Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen (<i>Grütmacher</i>)	1041
§ 556b Fälligkeit der Miete, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht (<i>Grütmacher</i>) . . .	1041
§ 556c Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten, Verordnungsermächtigung (<i>Grütmacher</i>)	1041
§ 562 Umfang des Vermieterpfandrechts (<i>Grütmacher</i>)	1042
§ 562a Erlöschen des Vermieterpfandrechts (<i>Grütmacher</i>)	1042
§ 562b Selbsthilferecht, Herausgabeanspruch (<i>Grütmacher</i>)	1042
§ 562d Pfändung durch Dritte (<i>Grütmacher</i>)	1043

	Seite
§ 566 Kauf bricht nicht Miete (<i>Grütmacher</i>)	1043
§ 566a Mietsicherheit (<i>Grütmacher</i>)	1043
§ 566b Vorausverfügung über die Miete (<i>Grütmacher</i>)	1044
§ 566c Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die Miete (<i>Grütmacher</i>)	1044
§ 566d Aufrechnung durch den Mieter (<i>Grütmacher</i>)	1044
§ 566e Mitteilung des Eigentumsübergangs durch den Vermieter (<i>Grütmacher</i>)	1045
§ 567 Belastung des Wohnraums durch den Vermieter (<i>Grütmacher</i>)	1045
§ 567a Veräußerung oder Belastung vor der Überlassung des Wohnraums (<i>Grütmacher</i>)	1045
§ 567b Weiterveräußerung oder Belastung durch Erwerber (<i>Grütmacher</i>)	1045
§ 569 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (<i>Grütmacher</i>)	1046
§ 570 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts (<i>Grütmacher</i>)	1046
§ 578 Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume (<i>Grütmacher</i>)	1046
§ 579 Fälligkeit der Miete (<i>Grütmacher</i>)	1048
§ 580 Außerordentliche Kündigung bei Tod des Mieters (<i>Grütmacher</i>)	1050
§ 580a Kündigungsfristen (<i>Grütmacher</i>)	1050
§ 581 Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag (<i>Grütmacher</i>)	1051
§ 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1051
§ 612 Vergütung (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1065
§ 613 Unübertragbarkeit (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1070
§ 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1072
§ 614 Fälligkeit der Vergütung (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1096
§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1097
§ 616 Vorübergehende Verhinderung (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1097
§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1103
§ 619 Unabdingbarkeit der Fürsorgepflichten (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1104
§ 620 Beendigung des Dienstverhältnisses (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1107
§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1107
§ 624 Kündigungsfrist bei Verträgen über mehr als fünf Jahre (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1111
§ 625 Stillschweigende Verlängerung (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1111
§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1115
§ 627 Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1134
§ 628 Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung (<i>Bergt/Horstkotte</i>)	1137
§ 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag (<i>Schuster</i>)	1141
§ 632 Vergütung (<i>Schuster</i>)	1183
§ 632a Abschlagszahlungen (<i>Schuster</i>)	1187
§ 633 Sach- und Rechtsmangel (<i>Schuster</i>)	1191
§ 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln (<i>Schuster</i>)	1203
§ 634a Verjährung der Mängelansprüche (<i>Schuster</i>)	1209
§ 635 Nacherfüllung (<i>Schuster</i>)	1215
§ 636 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz (<i>Schuster</i>)	1220
§ 637 Selbstvornahme (<i>Schuster</i>)	1224
§ 638 Minderung (<i>Schuster</i>)	1226
§ 639 Haftungsausschluss (<i>Schuster</i>)	1228
§ 640 Abnahme (<i>Schuster</i>)	1230
§ 641 Fälligkeit der Vergütung (<i>Schuster</i>)	1239
§ 642 Mitwirkung des Bestellers (<i>Schuster</i>)	1241
§ 643 Kündigung bei unterlassener Mitwirkung (<i>Schuster</i>)	1254
§ 644 Gefahrtragung (<i>Schuster</i>)	1256
§ 645 Verantwortlichkeit des Bestellers (<i>Schuster</i>)	1258

	Seite
§ 646	Vollendung statt Abnahme (<i>Schuster</i>) 1261
§ 647	Unternehmerpfandrecht (<i>Schuster</i>) 1263
§ 648	Kündigungsrecht des Bestellers (<i>Schuster</i>) 1264
§ 648a	Kündigung aus wichtigem Grund (<i>Schuster</i>) 1269
§ 649	Kostenanschlag (<i>Schuster</i>) 1278
§ 650	Anwendung des Kaufrechts (<i>Schuster</i>) 1281
§ 662	Auftrag (<i>Strittmatter</i>) 1291
§ 664	Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen (<i>Strittmatter</i>) 1296
§ 665	Abweichung von Weisungen (<i>Strittmatter</i>) 1296
§ 666	Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (<i>Strittmatter</i>) 1296
§ 667	Herausgabepflicht (<i>Strittmatter</i>) 1298
§ 670	Ersatz von Aufwendungen (<i>Strittmatter</i>) 1300
§ 675	Entgeltliche Geschäftsbesorgung (<i>Strittmatter</i>) 1302
§ 675c	Zahlungsdienste und E-Geld (<i>Strittmatter</i>) 1320
§ 823	Schadensersatzpflicht (<i>Heydn</i>) 1321
§ 826	Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung (<i>Heydn</i>) 1338

**Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
(GeschGehG) (*Dorner*)**

§ 1	Anwendungsbereich 1344
§ 2	Begriffsbestimmungen 1344
§ 3	Erlaubte Handlungen 1376
§ 4	Handlungsverbote 1378
§ 5	Ausnahmen 1378
§ 23	Verletzung von Geschäftsgeheimnissen 1379

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 1	Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (<i>Hempel</i>) 1380
§ 2	Freigestellte Vereinbarungen (<i>Hempel</i>) 1380
§ 18	Marktbeherrschung (<i>Wolf</i>) 1380
§ 19	Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen (<i>Wolf</i>) 1389
§ 20	Verbotenes Verhalten von Unternehmen mit relativer oder überlegener Marktmacht (<i>Wolf</i>) 1403

Handelsgesetzbuch (HGB) (*Vogel*)

§ 84	Begriff des Handelsvertreters 1410
§ 85	Vertragsurkunde 1422
§ 86	Pflichten des Handelsvertreters 1424
§ 86a	Pflichten des Unternehmers 1431
§ 86b	Delkredereprovision 1436
§ 87	Provisionspflichtige Geschäfte 1436
§ 87a	Fälligkeit der Provision 1438
§ 87b	Höhe der Provision 1440
§ 87c	Abrechnung über die Provision 1441

	Seite
§ 87d	Ersatz von Aufwendungen 1443
§ 88	(aufgehoben) 1443
§ 88a	Zurückbehaltungsrecht 1443
§ 89	Kündigung des Vertrages 1444
§ 89a	Fristlose Kündigung 1445
§ 89b	Ausgleichsanspruch 1447
§ 90	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 1452
§ 90a	Wettbewerbsabrede 1455
§ 91	Vollmachten des Handelsvertreters 1458
§ 91a	Mangel der Vertretungsmacht 1459
§ 92	Versicherungs- und Bausparkassenvertreter 1459
§ 92a	Mindestarbeitsbedingungen 1459
§ 92b	Handelsvertreter im Nebenberuf 1459
§ 92c	Handelsvertreter außerhalb der EU; Schifffahrtsvertreter 1461

Insolvenzordnung (InsO) (Seegel)

§ 103	Wahlrecht des Insolvenzverwalters 1464
-------	--

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) (Lensdorf)

§ 25a	Besondere organisatorische Pflichten; Bestimmungen für Risikoträger; Verordnungsermächtigung 1480
§ 25b	Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen; Verordnungsermächtigung 1499

Patentgesetz (PatG) (Sabellek)

§ 1 1534
§ 3 1563
§ 4 1564
§ 5 1564
§ 9 1564
§ 10 1565

**Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
(Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) (Heydn)**

§ 1	Haftung 1566
§ 2	Produkt 1569
§ 3	Fehler 1573
§ 4	Hersteller 1580

**Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt
(Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) (Heydn)**

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	1584
§ 2 Begriffsbestimmungen	1590
§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt . . .	1600
§ 6 Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt	1609

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 202a Ausspähen von Daten (<i>Beck</i>)	1617
§ 202b Abfangen von Daten (<i>Beck</i>)	1627
§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (<i>Beck</i>)	1632
§ 202d Datenhehlerei (<i>Beck</i>)	1639
§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (<i>Hartung</i>)	1646
§ 303a Datenveränderung (<i>Beck</i>)	1686
§ 303b Computersabotage (<i>Beck</i>)	1696

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz – UrhG)**

§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke (<i>Grützmacher</i>)	1705
§ 15 Allgemeines (<i>Grützmacher</i>)	1728
§ 16 Vervielfältigungsrecht (<i>Grützmacher</i>)	1731
§ 17 Verbreitungsrecht (<i>Grützmacher</i>)	1737
§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (<i>Grützmacher</i>)	1744
§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen (<i>Grützmacher</i>)	1750
§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes (<i>Grützmacher</i>)	1756
§ 60d Text und Data Mining (<i>Grützmacher</i>)	1761
§ 69a Gegenstand des Schutzes (<i>Schuster/Hunzinger</i>)	1765
§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen (<i>Schuster/Hunzinger</i>)	1780
§ 69c Zustimmungspflichtige Handlungen (<i>Schuster/Hunzinger</i>)	1789
§ 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen (<i>Schuster/Hunzinger</i>) . .	1803
§ 69e Dekompilierung (<i>Schuster/Hunzinger</i>)	1812
§ 69f Rechtsverletzungen (<i>Schuster/Hunzinger</i>)	1816
§ 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht (<i>Schuster/Hunzinger</i>)	1819
Vorbemerkungen zu §§ 87a ff. (<i>Zech</i>)	1823
§ 87a Begriffsbestimmungen (<i>Zech</i>)	1846
§ 87b Rechte des Datenbankherstellers (<i>Zech</i>)	1858
§ 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers (<i>Zech</i>)	1864
§ 87d Dauer der Rechte (<i>Zech</i>)	1864
§ 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank (<i>Zech</i>)	1866
§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz (<i>Scholz</i>)	1869
§ 97a Abmahnung (<i>Scholz</i>)	1904
§ 98 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung (<i>Scholz</i>)	1907
§ 99 Haftung des Inhabers eines Unternehmens (<i>Scholz</i>)	1910
§ 100 Entschädigung (<i>Scholz</i>)	1911
§ 101 Anspruch auf Auskunft (<i>Scholz</i>)	1914

	Seite
§ 101a Anspruch auf Vorlage und Besichtigung (<i>Scholz</i>)	1916
§ 101b Sicherung von Schadensersatzansprüchen (<i>Scholz</i>)	1927
§ 102 Verjährung (<i>Scholz</i>)	1928
§ 102a Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften (<i>Scholz</i>)	1929
§ 103 Bekanntmachung des Urteils (<i>Scholz</i>)	1930
§ 104 Rechtsweg (<i>Scholz</i>)	1931
§ 104a Gerichtsstand (<i>Scholz</i>)	1932
§ 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen (<i>Scholz</i>)	1933

Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)
(*Lensdorf*)

§ 80 Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung	1934
--	------

3. Teil
Besondere Vertragsbedingungen

Apache License (ASL) (*Grützmacher*)

Ziffer 1	1943
Ziffer 2	1946
Ziffer 3	1946
Ziffer 4	1947
Ziffer 5	1949
Ziffer 6	1949
Ziffer 7	1950
Ziffer 8	1951
Ziffer 9	1951
[Anweisungen zur Verwendung der Lizenzbedingungen]	1952

Berkeley Software Distribution (BSD) (*Grützmacher*)

[Lizenztext (4-Klausel-Version)]	1953
--	------

GNU General Public License (GPLv2)

[Präambel] (<i>Jaeger/Koglin</i>)	1958
Ziffer 0 (<i>Jaeger/Koglin</i>)	1961
Ziffer 1 (<i>Jaeger/Koglin</i>)	1965
Ziffer 2 (<i>Jaeger/Koglin</i>)	1979
Ziffer 3 (<i>Jaeger/Koglin</i>)	1990
Ziffer 4 (<i>Jaeger/Koglin</i>)	2003
Ziffer 5 (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2010
Ziffer 6 (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2012
Ziffer 7 (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2015
Ziffer 8 (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2018

	Seite
Ziffer 9 (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2021
Ziffer 10 (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2025
Ziffer 11 (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2028
Ziffer 12 (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2032
[Anweisungen zur Verwendung der Lizenzbedingungen] (<i>Kreutzer/Schulz</i>)	2034
GNU General Public License (GPLv3) (<i>Jaeger</i>)	2037
GNU Lesser General Public License (LGPLv2.1) (<i>Grages</i>)	
Vorbemerkung	2049
[Copyright-Hinweis]	2056
[Präambel]	2056
Ziffer 0	2060
Ziffer 1	2062
Ziffer 2	2065
Ziffer 3	2069
Ziffer 4	2070
Ziffer 5	2073
Ziffer 6	2075
Ziffer 7	2079
Ziffer 8	2080
Ziffer 9	2081
Ziffer 10	2082
Ziffer 11	2083
Ziffer 12	2084
Ziffer 13	2085
Ziffer 14	2086
Ziffer 15	2087
Ziffer 16	2087
[Anweisungen zur Verwendung der Lizenzbedingungen]	2088
GNU Lesser General Public License (LGPLv3) (<i>Grages</i>)	2090
Stichwortverzeichnis	2093

GNU

Lesser General Public License (LGPLv2.1)

Vorbemerkung

I. Allgemeines	1	1. Anwendbares Recht	13
1. Rechte und Pflichten	2	2. Urheberschutz des Lizenzgegenstands	15
2. Praktische Bedeutung	5	3. Rechtsnatur der Rechtseinräumung	16
3. Geschichte	8	4. Einbeziehung in Verträge	17
4. Sprachfassungen	12	5. Auslegungsmaximen	22
II. Einzelfragen	13	6. Implikationen bei der internen Weitergabe	24

Literatur: *Allmann*, Open Source Compliance, 2019; *Bain*, Software Interactions and the GPL, International Free and Open Source Software (IFOSS) Law Review, Volume 2 (2010), 165; *Ballhausen*, Open SaaS: Using Free and Open Source Software as Software-as-a-Service, International Free and Open Source Software (IFOSS) Law Review, Volume 6 (2014), 61; *Bettinger/Scheffelt*, Application Service Providing – Vertragsgestaltung und Konflikt-Management, CR 2010, 729; *Czychowski*, Der Urheberrechts-Troll – Wichtige Rechtsfragen von Open Source-Lizenzen?, GRUR-RR, 2018, 1; *Determann*, Dangerous Liaisons – Software Combinations as Derivative Works, Distribution, Installation, and Execution of Linked Programs under Copyright Law, Commercial Licenses, and the GPL, Berkeley Tech. Law Journal, Volume 21 (2006), 1421; *Determann*, Softwarekombinationen unter der GPL, GRUR Int. 2006, 645; *Dietrich*, ASP – öffentliche Zugänglichmachung oder unbenannte Nutzungsart?, ZUM 2010, 567; *Galetzka*, Der strenge Copyleft-Effekt der GNU General Public License bei Interaktion von proprietärer Software mit Standard-CMS wie Joomla, Typo3 oder Wordpress, DSRTB 2015, 647; *Galetzka/Otto*, Anmerkung zu LG Hamburg – Darlegungslast bei Bearbeiterurheberrechten an Software, MMR 2016, 740; *Gerlach*, Praxisprobleme der Open-Source-Lizenzierung, CR 2006, 649; *Grages*, Verwaiste Werke – Lizenzierung in Abwesenheit des Rechteinhabers, 2012; *Grützmacher*, „Software aus der Datendose“ – Outsourcing, Cloud, SaaS & Co., CR 2015, 779; *Grützmacher*, Open Source Software und Embedded Systems – Eine Analyse vor dem Hintergrund der GNU GPL und LGPL, ITRB 2009, 184; *Grützmacher*, Anmerkung zu LG Frankfurt a. M. – Anwendbarkeit der GPL, CR 2006, 729; *Heinzke*, Kein Anspruch auf Schadensersatz bei GPL-Verletzung, GRUR-Prax 2017, 439; *Heinzke*, Open-Source-Software in Webapps, CR 2019, 697; *Heussen*, Rechtliche Verantwortungsebenen und dingliche Verfügungen bei der Überlassung von Open Source Software, MMR 2004, 445; *Hilber/Reintzsch*, Cloud Computing und Open Source – Wie groß ist die Gefahr des Copyleft bei SaaS? – Zur Auslegung der Copyleft-Lizenzen und des dabei anzuwendenden Rechts, CR 2014, 697; *Van Holst*, Less may be more: copyleft, -right and the case law on APIs on both sides of the Atlantic, International Free and Open Source Software (IFOSS) Law Review, Volume 5 (2013), 5; *Hoppen/Thalhofer*, Der Einbezug von Open Source-Komponenten bei der Erstellung kommerzieller Software, CR 2010, 275; *Jaeger*, Praktische Umsetzung von Lizenzbedingungen der GNU General Public License (GPL) und Grenzen ihrer Durchsetzbarkeit, CR 2019, 765; *Jaeger/Metzger*, Die neue Version 3 der GNU General Public License, GRUR 2008, 130; *Keppeler*, Wann erstreckt sich die GPLv2 auf eine komplexe Software „as a whole“, CR 2015, 9; *Koch*, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software, CR 2000, 333; *Kreutzer*, Anmerkung zu LG München – Wirksamkeit der GNU General Public License (GPL) nach deutschem Recht, MMR 2004, 693; *Kuhn et al.*, Copyleft and the GNU General Public License – A Comprehensive Tutorial and Guide, 2015 (<https://copyleft.org/guide/comprehensive-gpl-guide.pdf>); *Labesius*, Anmerkung zu LG Hamburg – GPL-Verletzung durch Angebot unvollständigen Quellcodes, ITRB 2013, 205; *Lapp*, Übertragung von Nutzungsrechten an einer Kombination von Open Source Software und proprietärer Software – Wie lässt sich vertraglich verbinden, was (nicht) zusammengehört?, ITRB 2007, 95; *Mann*, Die Einbeziehung von AGB in Verträgen zwischen Unternehmern, BB 2017, 2178; *Meeker*, The Gift that Keeps on Giving – Distribution and Copyleft in Open Source Software License, International Free and Open Source Software Law Review, Volume 4 (2012), 29; *Metzger/Jaeger*, Open Source Software und deutsches Urheberrecht, GRUR Int. 1999, 839; *Moglen/Choudhary*, The Linux Kernel, CDDL and Related Issues, 2016 (<https://softwarefreedom.org/resources/2016/linux-kernel-cddl.html#fn1>); *Moglen/Choudhary*, Software Freedom Law Center Guide (SFLC Guide) to GPL Compliance, 2. Aufl. 2014 (https://www.softwarefreedom.org/resources/2014/SFLC-Guide_to_GPL_Compliance_2d_ed.pdf, letzter Abruf am 3.2.2020); *Nägele/Jacobs*, Rechtsfragen des Cloud Computing, ZUM 2010, 281; *Nguyen*, Firmware als Sammelwerk und Auswirkungen des viralen Effekts bei Nutzung einzelner Bestandteile, DSRTB 2012, 193; *O’Reilly*, The GPL and Software as a Service, 2007 (<http://radar.oreilly.com/2007/07/the-gpl-and-software-as-a-serv.html>); *Picot*, Dealing with Open Source Software Licenses in Outsourcing Transactions, CRI 2010, 9; *Platz*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670; *Rosen*, Open Source Licensing – Software Freedom and Intellectual Property Law, 2004; *Schöttle*, Wie umgehen mit der Umgehung von Open-Source-Lizenzpflichten, K&R 2019, 630; *Schöttle/Steger*, Managing Open Source Software in

the Corporate Environment – How to establish an open source license compliance program, CRI 2015, 1; *Spindler*, Rechtsfragen bei Open Source, 2004; *Stimmel*, Die Beurteilung von Lizenzverträgen unter der Rom I-Verordnung, GRUR Int. 2010, 783; *Stoltz*, The Penguin Paradox: How the Scope of Derivative Works in Copyright Affects the Effectiveness of the GNU GPL, Boston University Law Journal, Volume 85 (2005), 1439; *Thalhofer*, Commercial Usability of Open Source Software Licenses – To what extent can software governed by GNU or alternative licenses be commercially exploited?, CRI 2008, 129; *von Welser*, Kampf um Linux: Ist die Freiheit der Open-Source-Software bedroht?, GRUR-Prax 2018, 164; *von Welser*, Opposing the Monetization of Linux: McHardy v. Geniatech & Addressing Copyright „Trolling“ in Germany, International Free and Open Source Software (IFOSS) Law Review, Volume 10 (2018), 9; *Witzel*, AGB-Recht und Open Source Lizenzmodelle – Welche AGB-rechtlichen Risiken bergen Open Source Nutzungsbedingungen für den Verwender unter Bewertung nach §§ 307 ff. BGB?, ITRB 2003, 175.

I. Allgemeines

- 1 Die GNU Lesser General Public License (LGPL) ist eine Open-Source-Software-Lizenz,¹ die von der Free Software Foundation (FSF) **spezifisch für Softwarebibliotheken** entwickelt wurde. Sie ist konzeptionell wie die GNU General Public License (GPL) eine sog. Copyleft-Lizenz. In diesem Sinne sollen LGPL-Komponenten stets unter Fortgeltung der Lizenz weiterverbreitet werden. Die Lizenzbedingungen sollen auch auf Weiterentwicklungen und Abwandlungen Anwendung finden. So soll der freie Umlauf entsprechend lizenzierter Software zur allgemeinen Nutzung und Bearbeitung gewährleistet werden. In Abgrenzung zur GPL sieht die LGPL besondere Regelungen bei der Verknüpfung der LGPL-Komponente mit weiteren Softwaremodulen vor. Insb. eine **Interaktion mit proprietär lizenzierten Anwendungsprogrammen ist zulässig**.²

1. Rechte und Pflichten

- 2 Die durch die LGPL vermittelten Nutzungsbefugnisse betreffen insb. folgende Rechte, wobei die reine Verwendung (Ablauflassen) durch die Lizenzbedingungen ebenfalls anerkannt wird:
 - Vervielfältigung
 - Verbreitung und öffentliche Wiedergabe (von Vervielfältigungen)
 - BearbeitungAngesichts der Bezugnahme auf Bibliotheken ist auch die Verknüpfung mit Anwendungsprogrammen (Linking) ausdrücklich gestattet.
- 3 Das Pflichtenprogramm der LGPL bei der Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von LGPL-Komponenten bzw. entsprechend zu lizenzierenden Bearbeitungen umfasst insb. folgende Aspekte:³
 - Keine Erhebung direkter Lizenzgebühren⁴
 - Mitlieferung des Lizenztexts inkl. des Haftungs- und Gewährleistungsausschlusses
 - Wahrung und ggf. Ergänzung von Vermerken zu Urhebern und Bearbeitungen
 - Offenlegung des Quellcodes, wenn die Software im Objektcode vertrieben wird
- 4 In Abwandlung des „strengen“ **Copyleft-Effekts** der GPL gestattet die LGPL in bestimmten Konstellationen, Softwarekomponenten unter proprietären (oder anderen eigentlich inkompatiblen) Lizenzbedingungen zu vertreiben, obwohl diese mit den LGPL-Komponenten verbunden wurden oder eng mit ihnen interagieren. Diese Ausnahmen betreffen insb. die **Verknüpfung von Anwendungsprogrammen mit unter der LGPL stehenden Softwarebibliotheken**. Im Namen der LGPL wird daher darauf hingewiesen, dass diese „*lesser public*“ erscheint als die GPL. Soweit nicht diese besonderen Konstellationen

1 S. zu den verbreitetsten Definitionen von „Open Source“ bzw. „Free Software“ die Begriffsbestimmungen der Open Source Initiative unter <https://opensource.org/osd> und der FSF unter <https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.html.en>, letzter Abruf jeweils am 3.2.2020.

2 Dies ist unter der GPL nicht im Sinne der Lizenzbedingungen, s. zu praktischen Reaktionsmöglichkeiten *Lapp*, ITRB 2007, 95, 97 f.

3 Vgl. zu den kartellrechtlichen Implikationen durch die Vorgaben an die Vertriebsmodalitäten *Koch*, CR 2000, 333, 341 ff.

4 Es dürfen allerdings Vergütungen für Vertriebs-, Support- oder Serviceleistungen erhoben werden, vgl. Rz. 9.

einschlägig sind, die eine Kombination von proprietärer Software mit LGPL-Bibliotheken erlauben, gilt indes das Copyleft-Prinzip auch unter der LGPL uneingeschränkt.

2. Praktische Bedeutung

Die FSF selbst legt Wert darauf, dass die LGPL zwar die aktuell am meisten verbreitete, aber keinesfalls die stets zu verwendende Lizenz für Softwarebibliotheken sei.⁵ Vielmehr stehen die GPL und die LGPL beide für diesen Anwendungsfall zur Verfügung und sollen unter **strategischen Erwägungen** verwendet werden.

Maßgeblich ist die Grundentscheidung, ob die Software auch für proprietäre Projekte verfügbar (dann Verwendung der LGPL) oder der Open-Source-Gemeinde vorbehalten sein soll (dann Verwendung der GPL). Die FSF sieht die Verwendung der LGPL in diesem Sinne als geboten an, wenn Alternativen unter proprietären Lizenzen zur Verfügung stehen. Die Nutzer könnten sonst einfach den strengen Bindungen der GPL ausweichen und quelloffene Bibliotheken würden sich nicht optimal verbreiten. Die LGPL wurde vor diesem Hintergrund entwickelt, um Open-Source-Software in solchen Konstellationen wettbewerbsfähig zu halten. Ein Ziel bei der Konzeption der LGPL war zudem, die Verbreitung und damit auch die Weiterentwicklung quelloffener Bibliotheken auch zur Verwendung mit proprietären Anwendungsprogrammen zu stärken. Insb. sollte ermöglicht werden, **proprietäre Software für das Linux-Betriebssystem** zu entwickeln und zu vertreiben.⁶ Dies war angesichts der damit im Grunde immer verbundenen Verwendung der GNU-C-Bibliothek (glibc) ohne Schaffung einer Alternative zur GPL kaum möglich.

Soweit die Open-Source-Software indes nicht durch proprietäre Software ersetzbar ist bzw. nicht praktisch in Verbindung hiermit nutzbar sein muss, bevorzugt die FSF die Verwendung der GPL, um den Copyleft-Effekt voll auszunutzen und den Anteil an Open-Source-Software hierdurch zu maximieren.⁷

3. Geschichte

Die erste Version der LGPL wurde 1991, damals noch als GNU Library Public License, veröffentlicht. Um einen Gleichlauf mit der damals aktuellen GPLv2 zu erreichen, die ebenfalls 1991 veröffentlicht wurde, wurde sie nicht als erste Version, sondern direkt als LGPLv2 benannt.

Im Jahr 1999 folgte dann als Fortentwicklung unter Berücksichtigung der Praxiserfahrungen die LGPLv2.1. Der Hinweis auf Bibliotheken im Namen wurde ersetzt, um den Fokus auf allein solche Softwarekomponenten zu relativieren. Die **LGPLv2.1 ist die immer noch verbreitetste Variante**.⁸ Da alle Versionen der LGPL nach der Intention der FSF „*similar in spirit*“ sein sollen, ist das Verständnis der Regelungen der LGPLv2.1 auch bei der Anwendung der anderen Versionen relevant.

Die LGPLv2.1 verfügt über vollständige, eigenständige Lizenzbedingungen. Gleichwohl **entsprechen viele Regelungen den Bestimmungen der GPLv2**. Dies gilt für alle konzeptionellen Themen jenseits der besonderen Regelungen zu Bibliotheken und zur Verknüpfung von LGPL-Komponenten mit potentiell anders lizenzierten Softwaremodulen, also etwa für die Ziff. 1 und 8 ff. Die Ziff. 2 bis 7 stellen dagegen den Kern der genuinen LGPL-Bestimmungen dar.

Die aktuelle, 2007 eingeführte **LGPLv3 ist als Ergänzung der Lizenzbestimmungen der GPLv3 konzipiert** und erlaubt durch spezifische Ausnahmen zur Grundlizenz weitergehende Nutzungen, wiederum zur Berücksichtigung der Erfordernisse im Bereich von Softwarebibliotheken. Sie muss immer im Zusammenspiel mit den Bestimmungen der GPLv3 gelesen werden.

5 „Why you shouldn't use the Lesser GPL for your next library“, <https://www.gnu.org/licenses/why-not-lgpl.en.html>, letzter Abruf am 3.2.2020.

6 Zu den operativen Anforderungen im Hinblick auf Compliance mit den Lizenzanforderungen *Schöttle/Steger*, CRi 2015, 1.

7 S. zu Umgehungsstrategien, um den Lizenzpflichten zu entgehen, *Schöttle*, K&R 2019, 630.

8 Rangliste unter <https://www.synopsys.com/blogs/software-security/top-open-source-licenses/>, letzter Abruf am 3.2.2020.

4. Sprachfassungen

- 12 Die von der FSF veröffentlichten **englischen Original-Lizenztexte** sind die einzig verbindlichen Versionen der LGPL.⁹ Die verfügbaren inoffiziellen Übersetzungen dienen allein dem besseren Verständnis und sind für die Interpretation der Lizenzen nicht maßgeblich.¹⁰

II. Einzelfragen

1. Anwendbares Recht

- 13 Urheberrechtliche Fragestellungen sind immer im Kontext des anwendbaren Rechts zu beantworten. Mit Blick auf das subjektive Urheberrecht ist zu beachten, dass kein universelles „Welturheberrecht“ existiert, sondern die Summe nationaler Regelungen zu Umfang und Schranken des Urheberrechts maßgeblich ist. Insofern ist auch im Kontext der LGPL für die Reichweite der gesetzlich vergebenen Schutzrechte als Lizenzgegenstände das **Schutzlandprinzip maßgeblich**. Das jeweilige nationale Recht entscheidet über die Befugnisse des Urhebers im Umgang mit seinem Ausschließlichkeitsrecht. Die für die wirksame Durchsetzung der LGPL in Deutschland mitentscheidende Frage, ob die unter die entsprechenden Lizenzbedingungen gestellte Bibliothek oder andere Softwarekomponente überhaupt Schutz genießt und ein tauglicher Lizenzgegenstand ist, entscheidet sich also – einen entsprechenden Sachverhalt unterstellt – nach deutschem Recht.¹¹
- 14 Die LGPL-Bedingungen beinhalten keine Rechtswahlklausel.¹² In Bezug auf die weltweit eingesetzten Vertragsbedingungen gilt im internationalen Kontext primär das auf den Vertrag anzuwendende Recht (**Vertragsstatut** gem. Rom I-VO)¹³. Soweit alle Beteiligten einen Bezug zu Deutschland haben und der Lizenzgegenstand in Deutschland genutzt wird, kann bei der Anwendung und Auslegung der LGPLv2.1 deutsches Recht anwendbar sein.¹⁴ Zudem kann deutsches Vertragsrecht im Verhältnis zu Verbrauchern zur Anwendung kommen (Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO). Schließlich spricht mit Blick auf Ziff. 10, nach dem die Lizenz immer vom Urheber bzw. originären Rechteinhaber ausgeht, und Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO viel dafür, dass auch deutsches Vertragsrecht zur Anwendung kommt, wenn der Lizenzgeber als „leistender“ Lizenzgeber dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daher geht die nachfolgende Kommentierung von der Anwendbarkeit deutschen Rechts aus.

2. Urheberschutz des Lizenzgegenstands

- 15 Die Lizenzbedingungen sind nur dann zur Einräumung von Nutzungsbefugnissen erforderlich bzw. können nur dann als Hebel für Handlungspflichten dienen, wenn die verwendete Software, die unter der LGPLv2.1 steht, auch urheberrechtlich geschützt ist. Andernfalls steht dem Rechtsinhaber bei Verstößen gegen die Lizenz keine Berechtigung zu, das vermeintliche Lizenzvergehen urheberrechtlich zu ahnden.¹⁵ Die Nutzung ist vielmehr gemeinfrei. Die **Qualifikation als schutzfähiger Code** ist also relevant für die Beurteilung, ob die LGPLv2.1 durchgesetzt werden kann. Angesichts der niedrige-

9 Abrufbar unter <http://www.gnu.org/licenses/old-licenses/lgpl-2.1> (Version 2.1) bzw. <http://www.gnu.org/licenses/lgpl.html> (Version 3), letzter Abruf jeweils am 3.2.2020.

10 Vgl. die deutschen Übersetzungen unter <http://www.gnu.de/documents/lgpl-2.1.de.html> (Version 2.1, Übersetzung von Harald Martin und Peter Gerwinski) bzw. <http://www.gnu.de/documents/lgpl-3.0.de.html> (Version 3, Übersetzung von Peter Gerwinski), letzter Abruf jeweils am 3.2.2020.

11 Der Umstand, dass die Lizenzbedingungen ihren Ursprung in den USA haben, führt also nicht zu einer „Amerikanisierung“ bei der Beurteilung der Reichweite des urheberrechtlichen Schutzes und seiner Schranken.

12 Die Bezugnahmen auf Konzepte des US-Rechts und die englische Sprachfassung bedeuten keine entsprechende konkludente Rechtswahl, vgl. nur *Jaeger/Metzger*, Rz. 450.

13 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht; vgl. zur Anwendung auf Lizenzverträge näher *Stimmel*, GRUR Int. 2010, 783.

14 *Witzel*, ITRB 2003, 175, 177. Demgegenüber reicht entgegen LG Frankfurt a.M. v. 6.9.2006 – 2-06 O 224/06, CR 2006, 729 allein die Nutzung in Deutschland nicht zur Begründung der Anwendung deutschen Vertragsrechts aus, vgl. *Grützmaker*, CR 2006, 729, 734.

15 Je nach Vertragsstatut mag allerdings der Verstoß gegen die Lizenzbedingungen als Vertragsverletzung ggf. verfolgbar sein.

ligen Regelungen zur Schutzfähigkeit von Computerprogrammen in § 69a Abs. 3 UrhG ist allerdings zu konstatieren, dass die entsprechend ausgewiesenen Bibliotheken in aller Regel geschützt sein werden.¹⁶

3. Rechtsnatur der Rechteinräumung

Im Detail umstritten ist die Rechtsnatur der Rechteinräumung im Rahmen der LGPLv2.1 (und anderer Open-Source-Lizenzbedingungen, insb. der GNU GPL-Familie). Rechtstechnisch liegt es nahe, von der **vertraglichen Einräumung einfacher Nutzungsrechte** auszugehen, und zwar unter der auflösenden Bedingung der Einhaltung der Lizenzbedingungen.¹⁷ Die Einordnung als vertragliche Regelung kann erklären, wie die LGPLv2.1 auch Verpflichtungen in Bezug auf solche Komponenten und Programme verbindlich aufstellen kann, die mit der LGPL-Bibliothek verknüpft werden, ohne im Sinne des (deutschen) Urheberrechts Bearbeitungen zu sein bzw. deren Nutzung nicht in die Rechte des Lizenzgebers eingreift. Denn die Nutzung der LGPL-Komponente kann so unter Bedingungen gestellt werden, ohne dass die bedingungsrelevante Nutzung gleichzeitig dem Schutzbereich eines (weiteren) subjektiven Urheberrechts unterfallen müsste.¹⁸ Beim Linking unter der LGPLv2.1 reicht gerade deshalb praktisch bereits ein – urheberrechtlich eigentlich irrelevanter – gemeinsamer Vertrieb von Anwendungsprogramm und dynamisch verknüpfter LGPL-Bibliothek, um die Lizenzpflichten auszulösen. Andere Stimmen gehen dagegen von der Einräumung eines spezifischen und individuell zugeschnittenen Verwertungsrechts aus.¹⁹

4. Einbeziehung in Verträge

Die Rechte und Pflichten unter der LGPLv2.1 werden im Rahmen eines entsprechenden Vertrags- 17
schlusses wirksam. Parteien dieses Vertrages sind der Rechtsinhaber²⁰ auf der einen Seite und derjenige, der eine Verwendung der LGPL-Komponente anstrebt, die über die gesetzlichen Befugnisse hinausgeht, und der daher auf diesen Vertragsschluss angewiesen ist, auf der anderen Seite.

Zwischengeschaltet ist mit Blick auf die konkrete Kopie ggf. ein Distributor, der die LGPL-Komponente 18
vertreibt und im Rahmen eines unabhängigen Vertrags an den Verwender weitergibt. Dies muss gerade bei der LGPLv2.1 nicht unbedingt ein spezifischer Open-Source-Distributor sein, da LGPL-Komponenten eben auch in Verbindung mit proprietärer Software (oder eingebettet in solche Hardware) eingesetzt werden können. Der Distributor erwirbt indes keine Rechte, die er im Rahmen der LGPLv2.1 weitergeben bzw. unterlizenzieren würde. Die Nutzungsbefugnisse werden über die Lizenzbedingungen direkt zwischen Rechtsinhaber und Verwender vermittelt.²¹

Da die LGPL-Lizenzbedingungen als vorformulierte Regelungen für eine Vielzahl von Fällen nach all- 19
gemeiner Meinung²² AGB darstellen, richtet sich die Einbeziehung der einzelnen Klauseln in den Ver-

16 Vgl. BGH v. 3.3.2005 – I ZR 111/02, CR 2005, 854.

17 Vgl. Ziff. 8 Rz. 3. So auch LG Frankfurt a.M. v. 6.9.2006 – 2-6 O 224/06, CR 2006, 729, 732; *Jaeger/Metzger*, Rz. 163; *Keppeler*, CR 2015, 9, 12.

18 Vgl. in diesem Zusammenhang *Van Holst*, IFOSS Law Rev. Vol. 5 (2013), 5, 12 f., der dagegen annimmt, dass die Lizenzen der GNU GPL-Familie als „bare licenses“ (Gegenbegriff zu einem zweiseitigen Vertrag) gar keine Wirkung über den urheberrechtlichen Schutzbereich der entsprechend lizenzierten Komponenten hinaus haben können.

19 Vgl. zum Streit um die dogmatische Qualifikation *Wandtke/Bullinger/Grützmacher*, UrhR, § 69c UrhG Rz. 110 m.w.N.

20 Vgl. dazu die Kommentierung der Ziff. 10. Im Open-Source-Umfeld ist dies regelmäßig der Urheber selbst. Bei der Entwicklung der LGPL-Komponente im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist indes gem. § 69b UrhG der Arbeitgeber abgeleiteter Inhaber der Verwertungsrechte (vgl. zu den unterschiedlichen dogmatischen Ansätzen zur Begründung der Überleitung an den Arbeitgeber *Wandtke/Bullinger/Grützmacher*, UrhR, § 69b UrhG Rz. 1).

21 Vgl. Ziff. 10 Rz. 1. In diesem Sinne kann man den Distributor in Bezug auf die Weitergabe der Lizenzbedingungen als Bote klassifizieren, vgl. *Jaeger/Metzger*, Rz. 330 ff.; *Plafß*, GRUR 2002, 670, 677.

22 Vgl. LG München I v. 19.5.2004 – 21 O 6123/04, MMR 2004, 693; LG Frankfurt a.M. v. 6.9.2006 – 2-06 O 224/06, CR 2006, 729, 731; *Metzger/Jaeger*, GRUR Int. 1999, 839, 846; *Koch*, CR 2000, 333, 339; *Plafß*, GRUR 2002, 670, 679.

trag grundsätzlich nach den Voraussetzungen der §§ 305, 310 BGB. Erforderlich sind daher, jedenfalls im Verhältnis zu Verbrauchern:

- Ein Hinweis auf die bzw. die Kenntnis der Lizenzbedingungen vor Vertragsschluss²³
- Das Einverständnis mit der Geltung der Lizenzbedingungen

- 20 Zur Gewährleistung der ersten Voraussetzung dient die Pflicht zur Mitlieferung des Lizenztexts.²⁴ Soweit der Verwender die Befugnisse der LGPLv2.1 in Anspruch nimmt, ist auch eine konkludente Billigung der entsprechenden Vertragsbedingungen anzunehmen und die AGB können Vertragsbestandteil werden.²⁵
- 21 Der Zugang der darin bestehenden Annahme des Angebots zum Abschluss eines Lizenzvertrages unter den Bedingungen der LGPLv2.1 ist gem. § 151 BGB entbehrlich.²⁶

5. Auslegungsmaximen

- 22 Da die für Softwarebibliotheken allgemein bestimmten LGPL-Klauseln naturgemäß auf einer hohen Abstraktionsebene entworfen wurden, stellen sich **zahlreiche Abgrenzungsfragen**, die durch Auslegung beurteilt werden müssen. Das Spannungsverhältnis zwischen fremdsprachigen Lizenztexten und internationaler Anwendung sorgt hierbei für zusätzliche Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang sind – trotz Anwendung des deutschen Rechts – die Besonderheiten des US-Rechts zu berücksichtigen, die sich in den Formulierungen des Lizenztexts wiederfinden und diese prägen.²⁷
- 23 Wegen der Einordnung als AGB ist eine **objektive Auslegung** geboten. Daher sind insb. die aktuellen und nicht direkt im Lizenztext niedergelegten Interpretationen der FSF nach deutschem Recht nicht bindend. Angesichts des (auch) maßgeblichen Branchenverständnisses und der Abhängigkeit von technischen Spezifikationen sind „Nichtjuristen“ wichtige Instanzen bei der Beurteilung rechtlicher Fragestellungen. Eine gewisse Brisanz ergibt sich daraus, dass Softwareentwickler teilweise ein eigenes Verständnis eigentlich rechtlich geprägter Begriffe entwickelt haben.²⁸

6. Implikationen bei der internen Weitergabe

- 24 Die Eigennutzung ist gem. Ziff. 0 nicht durch die Lizenzbedingungen reglementiert. Auch Ziff. 1 knüpft die Lizenzpflichten an die Verbreitung und nicht bereits an die notwendig vorgelagerte Vervielfältigung. Vor diesem Hintergrund ist problematisch, wann eine Verbreitung ohne deutlichen Drittbezug die Lizenzpflichten auslöst. Insb. im Konzernkontext kommt der Frage Bedeutung zu, wann eine Nutzung von LGPL-Komponenten die **Grenze zur Verbreitung** überschreitet. Eine Weitergabe des Verwenders bzw. Entwicklers an den Arbeitgeber ist hier nicht ausreichend.²⁹ Unter Anwendung von § 15 Abs. 3 UrhG³⁰ kann man zwar argumentieren, dass bereits die Verbreitung in Firmen- bzw. Konzernnetzen hinreichenden Öffentlichkeitsbezug aufweist.³¹ Allerdings ist jedenfalls für die Verbreitung

23 Im Unternehmensverkehr kann bereits die Möglichkeit zur Einsichtnahme ausreichen, wenn der Lizenzgeber zum Ausdruck gebracht hat, dass seine AGB gelten sollen, s. dazu näher nur *Mann*, BB 2017, 2178, 2184.

24 Vgl. Ziff. 1 Rz. 16.

25 Vgl. *Kreutzer*, MMR 2004, 693, 696 ff.; kritisch angesichts der englischsprachigen Fassung der Lizenzbedingungen *Spindler/Spindler*, Rechtsfragen bei Open Source, S. 67.

26 Vgl. Ziff. 9; LG München I v. 19.5.2004 – 21 O 6123/04, MMR 2004, 693; LG Frankfurt a.M. v. 6.9.2006 – 2-6 O 224/06, CR 2006, 729; *Metzger/Jaeger*, GRUR Int. 1999, 839, 843; nach anderer Auffassung liegt ohnehin nur eine einseitige Verfügung vor, dazu *Wandtke/Bullinger/Grützmacher*, UrhR, § 69c UrhG Rz. 110.

27 Zwei-Stufen-Theorie bei der Auslegung von Normen im internationalen Privatrecht, vgl. *Jaeger/Metzger*, Rz. 454.

28 Vgl. *Moglen/Choudhary*, The Linux Kernel, CDDL and Related Issues: „The kernel developers use the phrase „derived work“ as a term of art to indicate descriptively those modules or other forms of code that might be attached to or linked with a copy of the kernel that fall within the scope of the copyleft.“

29 *Wandtke/Bullinger/Grützmacher*, UrhR, § 69c UrhG Rz. 112.

30 Vgl. auch § 68c Nr. 4 UrhG.

31 Vgl. *Spindler/Spindler*, Rechtsfragen bei Open Source, S. 103.

i.e.S. (also die Weitergabe auf einem Datenträger) umstritten, ob die Weitergabe im Unternehmen bereits tatbestandsmäßig ist.³²

Jedenfalls bei einer Mitberücksichtigung des US-Verständnisses liegt eine großzügigere Beurteilung der internen Nutzung näher. Denn die Bestimmungen im US Copyright Act lassen sich so auslegen, dass die Weitergabe unter dem Dach eines Rechtsträgers, ggf. sogar in einem Konzernverbund, keine relevante Verbreitung darstellt. Darüber hinaus kann man schlussfolgern, dass die LGPL-Bedingungen keine Reglementierung vorsehen, solange eine **fortwährende Nutzung im Interesse des ursprünglichen Nutzers** erfolgt. Denn insoweit fehlt es am Drittbezug einer *distribution*.³³ Bei diesem Verständnis löst auch die Weitergabe von LGPL-Komponenten an Auftragsverarbeiter und Outsourcing-Dienstleister keine Lizenzpflichten aus.³⁴ Entsprechendes gilt für die Ablieferung von LGPL-Komponenten durch einen Dienstleister an den Auftraggeber.³⁵ 25

32 Für eine Verbreitung etwa Wandtke/Bullinger/Grützmaker, UrhR, § 69c UrhG Rz. 27; BFH v. 25.11.2004 – V R 25, 26/04, CR 2006, 12, 13; dagegen etwa OLG Hamburg v. 8.10.1970 – 3 W 108/1970, GRUR Int. 1970, 377, 379.

33 Meeker, IFOSS Law Rev. 2012, 29.

34 Vgl. Picot, CRi 2010, 9, 11.

35 Vgl. Jaeger/Metzger, Rz. 53; Wandtke/Bullinger/Grützmaker, UrhR, § 69c UrhG Rz. 112, grenzt insofern Arbeitnehmer von freien Programmierern ab; s. auch Ziff. 2 Abs. 2 Satz 2 GPLv3.

[Copyright-Hinweis]

Version 2.1, February 1999

Copyright (C) 1991, 1999 Free Software Foundation, Inc.

51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301 USA

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.

[This is the first released version of the Lesser GPL. It also counts as the successor of the GNU Library Public License, version 2, hence the version number 2.1.]

I. Allgemeines

- 1 Der vorangestellte Copyright-Hinweis beinhaltet – nach der Nennung des Namens der Lizenz und der Version – die für den Schutzzumfang unter US-Recht relevante Markierung mit dem Copyrightzeichen © sowie das Erstellungsjahr der Ursprungslizenz (GNU Library Public License) und der relevanten Version 2.1. Als Rechtsinhaber wird die Free Software Foundation, Inc. angegeben. Die Autoren des Lizenztexts um **Richard M. Stallman** haben dieser Gesellschaft ihre Rechte (im Sinne des US-Urheberrechts) abgetreten. In der darauffolgenden Zeile findet sich die Anschrift der Rechtsinhaberin. Diese Angabe ist sinnvoll, um ggf. Rückfragen zur Lizenzierung klären zu können (vgl. Ziff. 14).

II. Inhalt der Lizenzbedingungen

- 2 Der Hinweis regelt zudem die **Einräumung der Nutzungsrechte am Lizenztext** als Sprachwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Diese Lizenzierung ist erforderlich, da der komplexe Text schutzfähig ist¹ und nach der Intention der Rechtsinhaber verbreitet werden soll, indem er LGPL-Software bei der Weitergabe beigelegt wird. Gestattet ist die Vervielfältigung und Verbreitung (§§ 16, 17 UrhG) identischer bzw. wortgleicher Kopien (*verbatim copies*). Bei teleologischer Auslegung unter Berücksichtigung der US-Terminologien ergibt sich, dass auch weitere Nutzungsrechte eingeräumt werden, die zur Weitergabe der Lizenzbedingungen erforderlich sind (vgl. Ziff. 1 Rz. 6 ff.). Dies betrifft insb. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG. Das Recht zur Bearbeitung und Änderung wird dagegen ausdrücklich nicht eingeräumt, um zu verhindern, dass durch Abwandlungen die Aussagen der LGPLv2.1 relativiert werden.

[Präambel]

Preamble

The licenses for most software are designed to take away your freedom to share and change it. By contrast, the GNU General Public Licenses are intended to guarantee your freedom to share and change free software—to make sure the software is free for all its users.

This license, the Lesser General Public License, applies to some specially designated software packages—typically libraries—of the Free Software Foundation and other authors who decide to use it. You can use it too, but we suggest you first think carefully about whether this license or the ordinary General Public License is the better strategy to use in any particular case, based on the explanations below.

¹ Vgl. LG München I v. 10.11.1989 – 21 O 6222/89, GRUR 1991, 50.

When we speak of free software, we are referring to freedom of use, not price. Our General Public Licenses are designed to make sure that you have the freedom to distribute copies of free software (and charge for this service if you wish); that you receive source code or can get it if you want it; that you can change the software and use pieces of it in new free programs; and that you are informed that you can do these things.

To protect your rights, we need to make restrictions that forbid distributors to deny you these rights or to ask you to surrender these rights. These restrictions translate to certain responsibilities for you if you distribute copies of the library or if you modify it.

For example, if you distribute copies of the library, whether gratis or for a fee, you must give the recipients all the rights that we gave you. You must make sure that they, too, receive or can get the source code. If you link other code with the library, you must provide complete object files to the recipients, so that they can relink them with the library after making changes to the library and recompiling it. And you must show them these terms so they know their rights.

We protect your rights with a two-step method: (1) we copyright the library, and (2) we offer you this license, which gives you legal permission to copy, distribute and/or modify the library.

To protect each distributor, we want to make it very clear that there is no warranty for the free library. Also, if the library is modified by someone else and passed on, the recipients should know that what they have is not the original version, so that the original author's reputation will not be affected by problems that might be introduced by others.

Finally, software patents pose a constant threat to the existence of any free program. We wish to make sure that a company cannot effectively restrict the users of a free program by obtaining a restrictive license from a patent holder. Therefore, we insist that any patent license obtained for a version of the library must be consistent with the full freedom of use specified in this license.

Most GNU software, including some libraries, is covered by the ordinary GNU General Public License. This license, the GNU Lesser General Public License, applies to certain designated libraries, and is quite different from the ordinary General Public License. We use this license for certain libraries in order to permit linking those libraries into non-free programs.

When a program is linked with a library, whether statically or using a shared library, the combination of the two is legally speaking a combined work, a derivative of the original library. The ordinary General Public License therefore permits such linking only if the entire combination fits its criteria of freedom. The Lesser General Public License permits more lax criteria for linking other code with the library.

We call this license the “Lesser” General Public License because it does Less to protect the user's freedom than the ordinary General Public License. It also provides other free software developers Less of an advantage over competing non-free programs. These disadvantages are the reason we use the ordinary General Public License for many libraries. However, the Lesser license provides advantages in certain special circumstances.

For example, on rare occasions, there may be a special need to encourage the widest possible use of a certain library, so that it becomes a de-facto standard. To achieve this, non-free programs must be allowed to use the library. A more frequent case is that a free library does the same job as widely used non-free libraries. In this case, there is little to gain by limiting the free library to free software only, so we use the Lesser General Public License.

In other cases, permission to use a particular library in non-free programs enables a greater number of people to use a large body of free software. For example, permission to use the GNU C Library in non-free programs enables many more people to use the whole GNU operating system, as well as its variant, the GNU/Linux operating system.

Although the Lesser General Public License is Less protective of the users' freedom, it does ensure that the user of a program that is linked with the Library has the freedom and the wherewithal to run that program using a modified version of the Library.

The precise terms and conditions for copying, distribution and modification follow. Pay close attention to the difference between a “work based on the library” and a “work that uses the library”. The former contains code derived from the library, whereas the latter must be combined with the library in order to run.

I. Allgemeines	1	2. Funktionsweise der Lizenz	4
II. Inhalt der Lizenzbedingungen	2	3. Abgrenzung von Bearbeitungen und Verknüpfungen	7
1. „Freie“ Software als Konzept	2		

I. Allgemeines

- Die Präambel enthält – dem angloamerikanischen Vertragskonzept entsprechend – noch keine verbindlichen Lizenzbedingungen im engeren Sinne. Vielmehr wird einleitend die **Zielsetzung der konkreten Regelungen in den Ziffern** der LGPLv2.1 beschrieben. In diesem Sinne sind die Ausführungen in der Präambel heranzuziehen, wenn die Lizenzbestimmungen ausgelegt werden.

II. Inhalt der Lizenzbedingungen

1. „Freie“ Software als Konzept

- Abs. 1 macht die politische Dimension der LGPLv2.1 deutlich. Die Lizenz soll – anders als proprietär geprägte Bedingungen – **Freiheiten zur Weiterverbreitung und Bearbeitung** gewähren. Abs. 3 stellt klar, dass die Lizenzen der GNU GPL-Familie darauf angelegt sind, dass der Quellcode dabei verfügbar ist, um diesen weiterzuentwickeln und anderweitig darauf aufzubauen. In Abs. 5 und Abs. 14 wird auf die spezifische Freiheit Bezug genommen, im Falle von Verknüpfungen auch eine **individuell veränderte Fassung der LGPL-Bibliothek mit dem Anwendungsprogramm verlinken** zu können (vgl. Ziff. 6).
- Die Leitidee, dass Software für alle Nutzer „frei“ sein soll, ist als **Nutzungsfreiheit zu verstehen, nicht unbedingt als Kostenfreiheit**.¹ Die GPL und auch die LGPL verbieten es nicht, Entgelte für die Tätigkeit der Verbreitung zu verlangen, also etwa für den Versand von Datenträgern. Es widerspricht auch nicht der LGPLv2.1, wenn kostenpflichtig Individualisierungen, Implementierungen, Wartungen oder andere Dienstleistungen erbracht werden. Lediglich die Einräumung des Nutzungsrechts selbst soll nicht von der Zahlung von Lizenzgebühren abhängen. Das Gesetz stützt dieses Konzept mit der Ausnahme vom zwingenden Vergütungsanspruch des Urhebers in § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG bzw. § 32a Abs. 3 Satz 3 UrhG (sog. Linux-Klauseln).²

2. Funktionsweise der Lizenz

- Beginnend mit Abs. 4 wird die Funktionsweise der Lizenz erklärt. Die LGPLv2.1 dient dazu, das Konzept der „freien“ Software wirksam durchzusetzen. Hierzu werden spezifische Lizenzpflichten aufgestellt, die mit der Einräumung der Nutzungsbefugnis an der LGPL-Komponente verbunden sind. Der **Hebel dazu ist der urheberrechtliche Schutz der Ausgangssoftware**, die unter der LGPLv2.1 lizenziert wird, wie sich aus Abs. 6 ergibt. An den daran bestehenden Ausschließlichkeitsrechten werden nur Nutzungs- und Bearbeitungsbefugnisse im Sinne der Lizenzbedingungen eingeräumt. Werden diese nicht befolgt, ist eine Weiterverbreitung rechtswidrig und löst entsprechende Rechtsfolgen aus (vgl. Ziff. 8).
- Es wird außerdem in Abs. 7 darauf hingewiesen, dass zum Schutz der risikofreien Weiterverbreitung keine Gewährleistung für die LGPL-Software übernommen wird und dass stets darauf zu achten ist, dass bei Modifikationen entsprechende Änderungskennzeichnungen angebracht werden. Dies soll nicht zuletzt verhindern, dass bei problematischen Bearbeitungen die **Reputation des ursprünglichen Entwicklers** tangiert wird.

1 Die FSF macht dies mit dem folgenden verbreiteten Sinnspruch deutlich: „Free software is a matter of liberty, not price. To understand the concept, you should think of free as in free speech, not as in free beer.“, <https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.html>, letzter Abruf am 3.2.2020.

2 Zu den Implikationen, wenn die Lizenzierung auf Grundlage der LGPL nicht durch den Urheber, sondern durch einen abgeleitet Berechtigten (z.B. den Arbeitgeber) vorgenommen wird, s. *Jaeger/Metzger*, Rz. 185 ff.

In Abs. 8 werden **Softwarepatente** angesprochen, die wegen des exklusiven Schutzes unabhängig von urheberrechtlichen Befugnissen eine Gefahr für die Idee der frei zirkulierenden Open-Source-Software sind. Die LGPLv2.1 soll deshalb verhindern, dass durch ausschließliche Rechte auf Grundlage von Softwarepatenten die urheberrechtlich hergestellte Nutzungsfreiheit konterkariert wird. Patentlizenzen im Hinblick auf LGPL-Software müssen daher die entsprechenden Nutzungsfreiheiten gewährleisten (vgl. Ziff. 11).

3. Abgrenzung von Bearbeitungen und Verknüpfungen

Für die Reichweite des Copyleft-Effekts ist maßgeblich, welche technischen Interaktionen von Softwaremodulen als Bearbeitungen qualifiziert werden. Denn insofern werden die Lizenzbedingungen bzw. -pflichten erstreckt. Im Hinblick auf die technische Umsetzung über eine Verknüpfung von Anwendungsprogramm und LGPL-Bibliothek sind die Lizenzbedingungen eindeutig. Dies gilt sowohl beim statischen Linking (unter Kompilierung einer ausführbaren Datei) als auch beim dynamischen Linking (unter Verwendung einer *shared library*). Die übergeordnete Software, die aus der Verknüpfung (ggf. temporär) hervorgeht, wird gem. Abs. 10 als Bearbeitung bzw. **abgeleitetes Werk der LGPL-Komponente** verstanden (vgl. Ziff. 5).

Diese Klarstellung im Lizenztext ist sehr relevant, da für die GPL – die selbst keine entsprechende Aussage enthält – heftig umstritten ist, wann beim Linking ein abgeleitetes Werk entsteht.³ Insofern wird in der Literatur häufig zwischen **statischer oder dynamischer Verlinkung** abgegrenzt. In der ersten Konstellation soll der Copyleft-Effekt nach h.M. eingreifen, da eine einheitliche Datei erstellt wird.⁴ Für die zweite Fallgruppe wird dies häufig verneint; zu „lose“ sei hier die Verknüpfung von GPL-Komponente und Drittsoftware während der Laufzeit.⁵ Die Entscheidung der Streitfrage hat direkte Konsequenzen für die Reichweite des Copyleft-Effekts. Neben der juristischen Auslegung der Lizenzbedingungen und gesetzlichen Vorgaben kommt dabei nicht zuletzt der Beurteilung technischer Details der Programmierung große Bedeutung zu. Gesicherte höchstrichterliche Rspr. ist bislang weder in Deutschland noch in den USA verfügbar.⁶ Bei objektivrechtlicher Betrachtung ist entscheidend, ob ein **Eingriff in den Zuweisungsgehalt** des Lizenzgegenstands erfolgt.⁷ Demgegenüber ist die Aussage der LGPLv2.1 eindeutig: Jede Verlinkung führt zu einem *derivative work*.

Die **Lockerung der Copyleft-Pflichten** gerade in dieser Situation relativiert das Spannungsverhältnis aber entscheidend. Denn die Weitergabe einer LGPL-Bibliothek mit dem Anwendungsprogramm führt – anders als bei einer GPL-Bibliothek – nicht per se zur (ggf. unerwünschten) Pflicht zur „reziproken“ Weiterlizenzierung der Gesamtsoftware unter Open-Source-Bedingungen („**viraler Effekt**“). In Abs. 9 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die LGPLv2.1 – im Gegensatz zur GPLv2 – die Verknüpfung und den gemeinsamen Vertrieb von proprietären Anwendungsprogrammen und LGPL-Bibliotheken ermöglichen soll.

3 Bain, IFOSS Law Rev. 2010, 165; Determann, GRUR Int. 2006, 645, 647 f.; Galetzka, DSRTB 2015, 647, 661 f.; Hoppen/Thalhofer, CR 2010, 275, 278 ff.

4 Allmann, Open Source Compliance, S. 162 f.; Hoppen/Thalhofer, CR 2010, 275, 279; Jaeger/Metzger, Rz. 58; Keppeler, CR 2015, 9, 11.

5 Vgl. Keppeler, CR 2015, 9, 14 f.; differenzierend Jaeger/Metzger, Rz. 66; für eine einheitliche Behandlung der Techniken die FSF: „Linking a GPL covered work statically or dynamically with other modules is making a combined work based on the GPL covered work. Thus, the terms and conditions of the GNU General Public License cover the whole combination.“; <https://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#GPLStaticVsDynamic>, letzter Abruf am 3.2.2020; vgl. auch die technischen Erläuterungen und Einordnungen von Kuhn et al., Copyleft and the GNU General Public License, S. 58 ff.

6 Vgl. zu einem Verfahren beim LG Hamburg (v. 8.7.2016 – 310 O 89/15, CR 2017, 364), das insofern einen echten „Präzedenzfall“ hätte begründen können, Galetzka/Otto, MMR 2016, 740, 742.

7 Vgl. Stoltz, Boston Uni. Law Rev. 2005, 1439, 1468 f., der den mangelnden Eingriff in den Zuweisungsgehalt der (L)GPL-Komponente bei der dynamischen Verlinkung als „Paradox“ der (L)GPL bezeichnet.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG)

vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014)
(Auszug)

§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

<p>I. Allgemeines 1</p> <p>1. Einführung 1</p> <p>2. Bedeutung und Anwendungsbereich 3</p> <p>II. Norminhalt 6</p> <p>1. Schutzzusammenfassungen 6</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Datenbanken (§ 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1) . . . 7</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Sammlung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1) 9</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) Einzelne unabhängige Elemente (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1) 10</p> <p style="padding-left: 40px;">cc) Systematische und methodische Anordnung der Elemente (§ 4 Abs. 2 Satz 1) 16</p> <p style="padding-left: 40px;">dd) Einzelne mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise bestehender Zugang zu den Elementen (isolierte Zugänglichkeit) (§ 4 Abs. 2 Satz 1) . . . 19</p> <p style="padding-left: 40px;">ee) Nichtelektronische Datenbanken (§ 4 Abs. 2 Satz 1) 20</p> <p style="padding-left: 40px;">ff) Betriebsmaterial 21</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Individuelle Schöpfung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1) 22</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) „Schöpfung“ 23</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) „Geistige“ Schöpfung 26</p> <p style="padding-left: 40px;">cc) „Eigene“ Schöpfung (reduzierte Schöpfungshöhe i.S.d. kleinen Münze) 27</p> <p style="padding-left: 20px;">(1) „Persönliche“ Schöpfung und Schöpfungshöhe 28</p>	<p>(2) „Eigene“ Schöpfung und im Rahmen von § 4 Abs. 2 abgesenkte Schöpfungshöhe 29</p> <p>(3) Keine sonstigen Kriterien 32</p> <p>dd) Werkcharakter aufgrund individueller Auswahl- und Gestaltungsleistungen . . . 33</p> <p>(1) Auswahl- und Gestaltungsspielräume . . . 34</p> <p>(2) Auswahl 39</p> <p>(3) Anordnung 41</p> <p>(4) Insbesondere Schutz des (konzeptionellen) Datenbankmodells bzw. -formats und von Datensatzformaten 43</p> <p>2. Rechtsfolgen 48</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Schutzgegenstand und ausschließliche Rechte 48</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Ausschließliche Verwertungs- und Nutzungsrechte 49</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) Urheberpersönlichkeitsrechte 52</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Rechtsinhaberschaft sowie Arbeitnehmerurheberrecht 55</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Urheber, Arbeitnehmerurheber, Miturheber und Rechtsinhaberschaft 55</p> <p style="padding-left: 60px;">(1) Schöpferprinzip und erste Rechtsinhaberschaft (§ 7) 56</p> <p style="padding-left: 60px;">(2) Arbeitnehmerurheberrecht (§ 43) 57</p> <p style="padding-left: 60px;">(3) Miturheberschaft 58</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) Verbundene Werke 60</p> <p style="padding-left: 40px;">cc) Vermutung der Urheberschaft 62</p> <p>III. Verweise 65</p>
---	--

Literatur: Berger, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996, GRUR 1997, 169; Bleckat, Urheberrechtsschutz von Browsergames, K&R 2016, 794; Cichon, Urheberrechte an Webseiten, ZUM 1998, 897; Czernik, Besteht ein urheberrechtlicher Datenbankschutz an KI-generierten Daten, in Stiftung Daten-

schutz (Hrsg.), Dateneigentum und Datenhandel, S. 41; *Dreier*, Die Harmonisierung des Rechtsschutzes von Datenbanken in der EG, GRUR Int. 1992, 739; *Ehinger/Stiemerling*, Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Künstlicher Intelligenz am Beispiel von Neuronalen Netzen – Welche Strukturelemente und welche Entwicklungsphasen sind urheberrechtlich geschützt?, CR 2018, 761; *Flechtsig*, Der rechtliche Rahmen der europäischen Richtlinie zum Schutz von Datenbanken ZUM 1997, 577; *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Einigungsvertrag (Urheberrecht), neu: zur EU-Portabilitätsverordnung, 12. Aufl. 2018; *Grützmaker*, Data Interfaces and Data Formats as Obstacles to the Exchange and Portability of Data: Is there a Need for (Statutory) Compulsory Licences?, in *Lohsse/Schulze/Staudenmayer* (Hrsg.), Trading Data in the Digital Economy: Legal Concepts and Tools, Münster Colloquia on EU Law and the Digital Economy III, 2017, S. 189; *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken – Eine Untersuchung des europäischen, deutschen und britischen Rechts, 1999; *Hetmank/Lauber-Rönsberg*, Künstliche Intelligenz – Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht, GRUR 2018, 574; *Hohn-Hein/Barth*, Immaterialgüterrechte in der Welt von Blockchain und Smart Contract, GRUR 2018, 1089; *Hoppen*, Datenmodellierung und Datenspeicherung, in *Conrad/Grützmaker* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen, 2014, S. 7; *Hornung*, Die EU-Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Recht, 1998; *Kieffer*, Datennutzung in der Automobilindustrie – Zuordnung und rechtlicher Schutz von Fahrzeugdaten, DB 2017, 2657; *Kreutzer*, Werbeblocker und Urheberrecht – Urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung und des Vertriebs von Adblockern, MMR 2018, 639; *Kühn/Koch*, Webseiten als schutzfähiges Werk nach UrhG – Die urheberrechtliche Perspektive auf den Werbeblocker-Rechtsstreit, CR 2018, 648; *Lehmann/Giedtke*, Urheberrechtliche Fragen des Cloud Computings, CR 2013, 681; *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht – Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, 2000; *Leistner*, Urheberrecht, in *Wiebe/Leupold* (Hrsg.), Recht der elektronischen Datenbanken, (Loseblatt) 2004; *Loewenheim*, Höhere Schutzuntergrenze des Urheberrechts bei Werken der angewandten Kunst?, GRUR Int. 2004, 765; *Lührrig*, Datenbanken, in *Ensthaler/Weidert* (Hrsg.), Urheberrecht und Internet, 2017; *Mehring*, Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformationen, unter besonderer Berücksichtigung von Datenbanken, 1990; *Metzger*, Urheberrechtsschutz von Datenmodellen, Dateiformaten und Schnittstellen, in *Conrad/Grützmaker* (Hrsg.), Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen, 2014, S. 245; *Möhring/Nicolini*, Urheberrecht: UrhG, hrsg. v. Ahlberg/Götting, 4. Aufl. 2018; *Müller*, Dateneigentum in der vierten industriellen Revolution?, DuD 2019, 159; *Nordemann/Czychowski*, Der Schutz von Gesetzessammlungen auf CD-ROM nach altem und neuem Recht, NJW 1998, 1603; *Ohst*, Computerprogramm und Datenbank, Definition und Abgrenzung – Eine Untersuchung beider Begriffe und ihrer Wechselbeziehungen im Urheberrechtssystem der Informationsgesellschaft, 2004; *Papastefanou*, Genetic Breeding Algorithms als Form des „Machine Learning“ im Urheber- und Patentrecht – Rechtliche Herausforderungen beim Schutz von Algorithmen des Genetic Breeding Models, CR 2019, 209; *Rauel/Bensinger* Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§ 87a ff. UrhG, MMR 1998, 507; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 18. Aufl. 2018; *Schack*, Urheber- und Urhebertvertragsrecht, 9. Aufl. 2019; *Schefzig*, Wem gehört das neue Öl? – Die Sicherung der Rechte an Daten, K&R 2015, 3; *Weber*, Schutz von Datenbanken – Ein neues Immaterialgüterrecht, UFITA 132 (1997), 5; *Wiebe*, Rechtsschutz von Datenbanken und europäische Harmonisierung, CR 1996, 198, 201; *Wiebe/Funkat*, Multimedia-Anwendungen als urheberrechtlicher Schutzgegenstand, MMR 1998, 69.

I. Allgemeines

1. Einführung

- 1 § 4 Abs. 2 basiert auf der **EU-Datenbank-Richtlinie** (Datenbank-RL)¹ und setzt diese relativ frei um. Die EU ist ihrerseits mit der RL ihren internationalen Verpflichtungen gem. **Art. 10 GATT-Trips und 5 WCT**² nachgekommen, wiewohl die Absicherung und Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes von Datenbanken, wie sich aus dem 1988 erschienenen Grünbuch³ ergibt, schon seit Ende der 80er Jahre geplant war. Wie bei Computerprogrammen⁴ bestand auch bei Datenbanken das Risiko, dass

1 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 77 v. 27.3.1996, S. 20 ff. Zur Entstehungsgeschichte *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, S. 30 ff.

2 Zu diesen (sowie auch zu den Verpflichtungen aus der RBÜ) ausführlich *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 149 ff.

3 „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung – Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern“ (KOM [1988] 172 v. 23.8.1988, 170 ff.).

4 Dazu *Wandtke/Bullinger/Grützmaker*, Vor §§ 69a ff. UrhG Rz. 2.

diese als eher unpersönliches, oft eher zweckbezogenes Mehrpersonen-, jedenfalls nicht künstlerisches Werk die in Deutschland für einen Urheberschutz historisch bestehenden Hürden nicht genommen hätten.

Während sich der Begriff des Computerprogramms gem. § 69a bzw. der Rechtsprechung dazu an einem technischen Begriffsverständnis orientiert (s. dazu § 69a Rz. 3 ff.), ist der Datenbankbegriff der Datenbank-RL, welcher sowohl in § 4 Abs. 2 als auch in § 87a umgesetzt ist, tendenziell **von der technischen Definition einer Datenbank losgelöst** zu betrachten. Der Begriff der Datenbank im Rechtsinne geht insofern über den Begriff der Datenbank im technischen Sinn hinaus. Intendiert ist laut dem Gesetzgeber, wie der EuGH mehrfach betont hat, ein weiter Datenbank-Begriff.⁵ Der EuGH hat auch wiederholt entschieden, dass im Rahmen einer weiten Auslegung der Begriff der Datenbank im Sinne der Richtlinie „seine Spezifität“ aus einem funktionalen Kriterium herleitet.⁶ Denn wie aus den Erwägungsgründen 9, 10 und 12 der Datenbank-RL hervorgeht, soll der durch diese Richtlinie eingeführte rechtliche Schutz einen Anreiz für die Einrichtung von Datenspeicher- und Datenverarbeitungssystemen geben.⁷ Der Datenbankschutz wurde in Abs. 2 des § 4 umgesetzt. Letztlich stellen alle Datenbankwerke zugleich, wie auch die Systematik des Abs. 2 zeigt, Sammelwerke dar.

2. Bedeutung und Anwendungsbereich

Auch wenn in der Praxis der Schutz gem. §§ 87a ff. einen größeren Raum einnimmt, bleibt immer auch zu prüfen, inwieweit ein Schutz von Datenbanken gem. § 4 Abs. 2 in Betracht kommt. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass dieser eine andere Schutzrichtung hat. Während nämlich § 87a auf einen (zeitlich auf 15 Jahre beschränkten) Investitionsschutz für die Sammelleistung zielt, schützt § 4 die individuelle **Auswahl und Anordnung von Daten** bzw. Datenbankelementen. Es tritt hinzu, dass auf diesem Wege neben der Datensammlung als solcher auch der Schutz des Datenbankmodells denkbar ist; im Ergebnis geht es also um den Schutz von **Strukturen** (dazu im Detail Rz. 41 f., 43 ff.).⁸ Somit wird eine Vielzahl von Schutzgegenständen des IT-Rechts über den Datenbankwerk-schutz nach § 4 Abs. 2 erfasst. Ausnahmsweise können aber Softwaresammlungen auch (nur) § 4 Abs. 1 unterfallen,⁹ da der Schutz von Sammelwerken nach § 4 Abs. 1 weiter gefasst ist. Denn alle Datenbankwerke i.S.v. § 4 Abs. 2 müssen im Vergleich zu Abs. 1 zusätzliche Merkmale erfüllen. Ob § 4 Abs. 1 demgegenüber striktere Anforderungen an die Schöpfungshöhe hat, ist strittig (dazu auch Rz. 27 ff.).

Der Schutz nach § 87a besteht **unabhängig von** dem des Datenbankwerkes nach § 4¹⁰ und kann auch kumulativ eingreifen; ebenso kann nur der Urheberrechtsschutz bestehen.¹¹ Die Unterschiede dieser Schutzinstrumente sind auf allen Ebenen signifikant.¹² Das gilt insbesondere für die Schutzgegenstän-

5 EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412, 414 Rz. 27 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP; EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32 Rz. 16 – Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer GmbH.

6 EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412, 414 Rz. 27 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP; EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32 Rz. 16 – Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer GmbH.

7 EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32 f. Rz. 16 – Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer GmbH.

8 Ebenso EuGH v. 1.3.2012 – C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115, WRP 2012, 695, 697 Rz. 30 – Football Dataco u.a./Yahoo! UK u.a.

9 LG Berlin v. 8.11.2011 – 16 O 255/10, CR 2012, 152, 153 zum Schutz von einer aus zahlreichen Dateien bestehenden Firmware als Sammelwerk i.S.v. § 4 Abs. 1. Offenlassend für Cloud-Angebote *Lehmann/Giedtke*, CR 2013, 681, 682.

10 EuGH v. 1.3.2012 – C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115, WRP 2012, 695, 697 Rz. 27 – Football Dataco u.a./Yahoo! UK u.a.; BT-Drucks. 13/7934, 51; Ensthaler/Weidert/*Lührig*, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 212.

11 EuGH v. 1.3.2012 – C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115, WRP 2012, 695, 697 Rz. 28 – Football Dataco u.a./Yahoo! UK u.a.

12 S. dazu aus eher rechtspolitischer Warte auch *Grützmacher*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 411 f., S. 427 ff., S. 433 ff.

de wie auch für die Anwendungsvoraussetzungen.¹³ – Entsprechend **Art. 13 der Datenbank-RL** ist ein weitergehender Schutz der Datenbank durch die Daten (etwa wenn diese selbst urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützt sind) oder der Daten der Datenbank durch andere Schutzinstrumente (z.B. §§ 202a, 303a und b StGB, GeschGehG) möglich (s. die jeweiligen Kommentierungen sowie auch Vor §§ 87a ff. Rz. 50, 80).¹⁴ Nach Art. 13 der Datenbank-RL bleiben „Rechtsvorschriften unberührt, die insbesondere das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere Rechte und Pflichten, die in Bezug auf die in eine Datenbank aufgenommenen Daten, Werke oder anderen Elemente bestehen, Patentrechte, Warenzeichen, Geschmacksmuster, den Schutz von nationalem Kulturgut, das Kartellrecht und den unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, den Zugang zu öffentlichen Dokumenten sowie das Vertragsrecht“ betreffen. Die Datenbank-RL steht aber tendenziell nationalen Alleingängen zur Schaffung von Rechten an Daten entgegen.

- 5 Der Schutz als Datenbankwerk gem. § 4 Abs. 2 besteht auch für Datenbankwerke, die vor Umsetzung der Datenbank-RL am 1.1.1998 geschaffen worden sind (§ 137g Abs. 1). Das entspricht den Prinzipien des § 129 Abs. 1.

II. Norminhalt

1. Schutzvoraussetzungen

- 6 Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 ist das Datenbankwerk geschützt, und zwar als Sammelwerk. Die abweichende Terminologie – gesprochen wird vom „**Datenbankwerk**“ anstatt wie in § 87a von der „Datenbank“ – verweist auf den urheberrechtlichen Charakter des Schutzes, während § 4 Abs. 2 Satz 1 im Übrigen nahezu identisch mit dem Begriff der Datenbank in § 87a ist.

a) Datenbanken (§ 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1)

- 7 Auch wenn in § 4 Abs. 2 vom Datenbankwerk die Rede ist, liegt eine Datenbank bzw. ein Datenbankwerk in diesem Sinne nur unter den gleichen Voraussetzungen vor, wie in § 87a Abs. 1 Satz 1. Erforderlich ist ebenfalls „eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“. Dass in § 4 Abs. 2 nicht von „Werken“ und „Daten“ und auch nicht von „unabhängigen“ Elementen die Rede ist, erklärt sich dadurch, dass genau diese fehlenden Begriffe bereits in § 4 Abs. 1 zur Legaldefinition des Sammelwerks herangezogen werden. Sie sind insofern in Ansehung des § 4 Abs. 2 („ist ein Sammelwerk“) in § 4 Abs. 2 hineinzulesen. Klargestellt wird ferner in § 4 Abs. 2 Satz 2, dass das zur Erschaffung des Datenbankwerkes bzw. das zur Ermöglichung des Zugangs zu diesem verwendete Computerprogramm i.S.v. § 69a nicht Bestandteil des Datenbankwerkes ist.¹⁵ Dieses ist anders als bei § 87a deshalb erforderlich, weil es hier um den urheberrechtlichen Schutz geht, während bei § 87a klar ist, dass die urheberrechtlich geschützten Computerprogramme nicht von dem Schutzgegenstand des § 87a abzugrenzen sind. Letzteres hingegen bereitet im Bereich des Urheberrechtsschutzes sehr wohl Schwierigkeiten.¹⁶
- 8 Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 müssen also vorliegen:
- eine Sammlung,
 - einzelne unabhängige Elemente,

13 EuGH v. 1.3.2012 – C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115, WRP 2012, 695, 697 Rz. 27 – Football Dataco u.a./Yahoo! UK u.a.

14 S. dazu auch Grützmacher, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 415 ff.

15 Offenlassend vor dem Hintergrund einer u.U. „untrennbaren Einheit“ österreichischer OGH v. 30.5.2017 – 4 Ob 84/17g, MR 2017, 329.

16 S. dazu Wandtke/Bullinger/Grützmacher, § 69a UrhG Rz. 17 m.w.N.; Ohst, Computerprogramm und Datenbank, Definition und Abgrenzung im Urheberrecht, passim; vgl. auch EuGH v. 2.5.2012 – C-406/10, ECLI:EU:C:2012:259, CR 2012, 428 – SAS Institute.

- eine systematische und methodische Anordnung derselben und
- ein einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise bestehender Zugang zu diesen.

aa) Sammlung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1)

Nach dem Gesetz (§§ 4, 87a) muss zunächst eine Sammlung vorliegen. Laut Erwägungsgrund 13 der Datenbank-RL steht der Begriff der Sammlung synonym für Zusammenstellung und kann insofern die Zusammenstellung von Werken, Daten oder anderen Elementen umfassen. Eine bestimmte Mindestanzahl an Elementen wird dabei nicht gefordert.¹⁷ Das Tatbestandsmerkmal ist weit auszulegen und zumeist unproblematisch.¹⁸

bb) Einzelne unabhängige Elemente (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1)

Erforderlich ist, dass unabhängige Elemente vorliegen. **Erwägungsgrund 17 der Datenbank-RL** führt beispielhaft die vom Gesetz geforderten unabhängigen Elemente auf. Danach kann es sich um literarische, künstlerische, musikalische oder andere Werke handeln, aber auch um anderes Material wie Texte, Töne, Bilder, Zahlen, Fakten und Daten. Mithin werden in Erwägungsgrund 17 Satz 1 der Datenbank-RL die Daten als Kategorie neben die Kategorien Zahlen und Fakten gestellt, die aber nichtsdestotrotz Daten i.S.d. § 4 Abs. 1 (bzw. § 87a Abs. 1) sind.¹⁹ Das Merkmal „Element“ ist (richtlinienkonform) weit zu verstehen.²⁰ Es umfasst auch automatisch „aufgezeichnete“ bzw. erfasste Daten.²¹ Hingegen sollen nach Erwägungsgrund 17 Satz 3 der Datenbank-RL Aufzeichnungen audio-visueller, kinematografischer, literarischer oder musikalischer Werke als solche nicht in den Anwendungsbereich der RL und damit auch nicht der §§ 4, 87a fallen. Der Ausschluss von audiovisuellen Daten im Rahmen des Erwägungsgrundes 17 Satz 3 der Datenbank-RL darf nicht dahin gehend missverstanden werden, dass etwa audio-visuelle Daten und Töne nicht erfasst wären. Vielmehr fehlt es (nur) bei einer durchgängigen Aufzeichnung an der entsprechenden Unabhängigkeit.²² Erforderlich für die Unabhängigkeit ist nämlich, dass sich die einzelnen Daten voneinander trennen lassen, ohne dass der Informationswert²³ leidet, was bei inhaltlich fortlaufenden Informationen nicht der Fall ist.²⁴ Sie dürfen nicht „miteinander verschmolzen“²⁵ sein, was dazu führt, dass **Multimedia-Produkte** (anders als Datenbanken mit multimedialen Inhalten) tendenziell nicht vom Schutz nach § 4 Abs. 2 erfasst werden.²⁶ Gleiches soll nach Stimmen in der Literatur für **Websites** gelten;²⁷ einzelne Websites haben aber mitunter durchaus getrennte Subsites und Informationsinhalte.

Die trennbaren **Elemente** können sich **aus zwei oder mehr Daten zusammensetzen**. Nach der Rspr. des EuGH können zum einen nicht nur Einzeldaten, sondern auch Datenkombinationen „unabhän-

17 *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, S. 45 m.w.N.

18 *Ensthaler/Weidert/Lührig*, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 227.

19 S. dazu die Nachweise bei *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 168.

20 Vgl. *Ensthaler/Weidert/Lührig*, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 229, 243.

21 *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 168 f.; falsch oder zumindest missverständlich demgegenüber *Ensthaler/Weidert/Lührig*, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 219, der ausführt, umfasst seien „nur Materialien [...], die das Ergebnis eines – wenn auch nicht besonderen schöpferischen – geistigen Tätigkeit eines Menschen sind“; eher schon, und auch das ist missverständlich, müssen sie einen „geistigen Gehalt“ (*Lührig*, a.a.O.) haben.

22 Darüber hinaus fehlen mitunter auch die systematische und methodische Anordnung und die isolierte Zugänglichkeit zu den einzelnen Werken, Daten oder anderen Elementen.

23 *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, S. 47 spricht gar vom „Sinngelalt“ oder „Informationsgelalt“.

24 EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412, 414 Rz. 29 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP; EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 17 – Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer GmbH; BGH v. 21.4.2005 – I ZR 1/02, GRUR 2005, 940, 941 = CR 2006, 51 = ITRB 2006, 26 – Marktstudien; *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 170 f.

25 *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, S. 49 m.w.N.

26 Dazu ausführlich *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, S. 50 ff, 52; *Ensthaler/Weidert/Lührig*, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 232.

27 *Ensthaler/Weidert/Lührig*, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 232.

gige Elemente“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 der Datenbank-RL darstellen, sofern das Herauslösen dieser Daten aus der betreffenden Datenbasis nicht den Wert ihres informativen Inhalts beeinträchtigt.²⁸ Das soll etwa dann nicht der Fall sein, wenn die in Rede stehende Datenbasis als Basisprodukte dienen, mit deren Hilfe Folgeprodukte hergestellt werden können, indem aus Ersteren Elemente selektiv herausgelöst werden.²⁹ Zum anderen hat der EuGH entschieden, dass der Wert des informativen Inhalts eines Elements einer Sammlung nicht im Sinne seiner Rechtsprechung beeinträchtigt wird, wenn das Element nach seiner Herauslösung aus der betreffenden Sammlung noch weiterhin einen selbständigen Informationswert besitzt.³⁰ Denn auch wenn der Wert eines Elements einer Sammlung durch dessen Anordnung in der Sammlung erhöht wird und im Gegenzug die Herauslösung des Elements aus der Sammlung zu einer entsprechenden Verringerung des Informationswertes führen kann, bedeutet dies trotz des Minderwertes nicht, dass das Element keinen selbständigen Informationswert mehr hätte; die Verringerung schließt insofern nach der EuGH-Rechtsprechung nicht zwangsläufig aus, dass dieses Element unter den Begriff „unabhängige Elemente“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Datenbank-RL fallen kann.³¹

- 12 Für die Beurteilung des selbständigen Wertes der Elemente ist dabei nach der EuGH-Rechtsprechung **nicht bloß auf die Zweckbestimmung** der Datenbank³² **oder auf** den von deren typischen Nutzern **zu erwartenden Gebrauch abzustellen, sondern** vielmehr auf den Informationswert für **jeden Dritten, der sich für das herausgelöste Element interessiert**.³³ Es reicht, dass (noch) sachdienliche Informationen geliefert werden.³⁴ Begründet wird dieses u.a. damit, dass die Ermittlung anhand des Hauptzwecks oder eines typischen Nutzers einer Sammlung Schwierigkeiten bereiten würde; weiter wird dazu angeführt, dass die Beurteilung des selbständigen Informationswerts der Elemente mittels der Zweckbestimmung bzw. des zu erwartenden Gebrauchs dem Willen des Unionsgesetzgebers zuwiderliefe, dem Begriff der Datenbank eine weite Bedeutung zu verleihen.³⁵
- 13 Schwierigkeiten mit Blick auf das Kriterium der unabhängigen Elemente ergeben sich bei der Abgrenzung von Werken in Buchform, welche theoretisch nichtelektronische Datenbanken darstellen könnten. So sind natürlich einerseits auch Kapitel und Absätze, wenn man so will, unabhängige Einheiten. Allerdings können diese nicht auseinandergerissen werden, ohne dass der Informationswert der einzelnen Kapitel oder Absätze leidet. Etwas anderes mag schon bei Sammelwerken gelten.³⁶ Unabhängige Elemente liegen demgegenüber etwa bei einem Lexikon vor. Streiten kann man darüber, inwieweit bei **neuronalen Netzen** die Informationseinheiten, nämlich die Neuronen mit entsprechenden Gewich-

28 EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 21 – Freistaat- Bayern/Verlag Esterbauer GmbH; vgl. auch EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412, 414, Rz. 29 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP – Fixtures Marketing; EuGH v. 1.3.2012 – C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115, WRP 2012, 695, 697 Rz. 26 – Football Dataco u.a./Yahoo! UK u.a.

29 EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 19 – Freistaat- Bayern/Verlag Esterbauer GmbH.

30 EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 22 – Freistaat- Bayern/Verlag Esterbauer GmbH unter Hinweis auf EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412, 414 Rz. 33 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP und EuGH v. 1.3.2012 – C-604/10, ECLI:EU:C:2012:115, WRP 2012, 695, 697 Rz. 26 – Football Dataco ua./Yahoo! UK u.a.

31 Vgl. EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 23 f. – Freistaat- Bayern/Verlag Esterbauer GmbH.

32 Hierauf tendenziell abstellend aber Ensthaler/Weidert/Lührig, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 231: „*bloße Trennbarkeit reicht nicht*“; wohl auch Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, S. 49.

33 EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 25 ff. – Freistaat- Bayern/Verlag Esterbauer GmbH unter Hinweis auf EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412 Rz. 34 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP.

34 EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 27 – Freistaat- Bayern/Verlag Esterbauer GmbH unter Hinweis auf EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP.

35 Vgl. EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 26 – Freistaat- Bayern/Verlag Esterbauer GmbH.

36 S. auch BGH Teil-Urt. v. 24.5.2007 – I ZR 130/04, WRP 2007, 989, 991 = CR 2007, 556 = ITRB 2007, 198 – Gedichttitelliste I; WRP 2007, 993, 995 – Gedichttitelliste II; Teil- u. Schluss-Urt. v. 13.8.2009, NJW 2010, 778 f. – Gedichttitelliste III.

tungsinformationen, als solche unabhängig sind. Im Ergebnis spricht dagegen, dass sie nur im Zusammenspiel funktionieren, also gegenseitig auf die entsprechenden Informationsinhalte angewiesen und somit nicht geschützt sind.³⁷ Erst recht scheitern **KI-Systeme auf Basis der sog. Genetic Breeding Methode** an mangelnder Trennbarkeit von Gewichtungsinformationen und konkretisierten Programmen.³⁸

Demgegenüber dürfte die mit Blick auf die Unabhängigkeit der Elemente erfolgende Beurteilung des Informationswertes aus Perspektive eines beliebigen Dritten, der sich für das herausgelöste Element interessiert (Rz. 11 f.), bei den zusehends bestehenden **Auswertungs-, Analyse- und Ordnungsmöglichkeiten mittels KI** tendenziell eine eher weitergehende Anwendung des Datenbankschutzes erlauben;³⁹ ein Schutz nach § 4 dürfte bei unstrukturierten Datenbeständen – weil Datenhaufen (dazu in der Folge unter Rz. 16) – aber gleichwohl ausscheiden.⁴⁰

Schließlich ist es vor dem Hintergrund des Merkmals der Unabhängigkeit der Elemente gem. § 4 sowie des Art. 1 Abs. 2 der Datenbank-RL eine offene Frage, ob **Daten(satz)formate** als Datenbankwerk geschützt werden können (dazu weiter unter Rz. 43). Einige Stimmen in der Literatur lehnen dies tendenziell mit dem Argument ab, dass die Elemente nicht separat zugänglich seien.⁴¹ Allerdings zeigt die Entscheidung des EuGH in „Esterbauer“, dass die Hürde zur Überwindung des Arguments, die Elemente seien nicht getrennt voneinander zugänglich bzw. untrennbar, eher gering ist.⁴²

cc) Systematische und methodische Anordnung der Elemente (§ 4 Abs. 2 Satz 1)

§ 4 Abs. 1 bzw. § 87a fordern weiter, dass eine systematische oder methodische Anordnung vorliegt. Es muss also letztlich eine Gliederung nach logischen oder sachlichen Zusammenhängen erfolgen, wobei etwa alphabetische, numerische, geographische, chronologische oder thematische Anordnungen oder Kombinationen dieser Prinzipien in Betracht kommen.⁴³ Entscheidend ist also, wie sich auch aus Erwägungsgrund 21 Satz 2 der Datenbank-RL ergibt, die **Anordnung auf der logischen Ebene**; irrelevant ist die rein physikalische Anordnung, welche vom Datenbank- und Betriebssystem oftmals zufällig gewählt wird.⁴⁴ In diesem Sinne kommt es darauf an, dass die Daten systematisch und methodisch abgelegt und so auch wieder auffindbar sind.⁴⁵ Strittig ist, inwieweit auch rein subjektive, etwa persönliche, ästhetische, künstlerische oder emotionale Gesichtspunkte zu einer methodischen Anordnung führen können.⁴⁶ Keinesfalls ausreichend sind hingegen **bloße Datenhaufen**.⁴⁷ Wenn Daten rein zufällig abgespeichert werden, fehlt nämlich die methodische Anordnung. Demgegenüber ist die Ansicht abzulehnen, mit dem Kriterium sollten Datenbanken von herkömmlichen Sammelwerken i.S.v.

37 Grützmacher, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 171 (zweiter Absatz, zweiter Satz); ebenso Ehinger/Stiemerling, CR 2018, 761, 768: „Gewichtungsinformation [haben] aus Sicht eines Dritten keinen eigenständigen Nutzen“; zustimmend Papastefanou, CR 2019, 209, 213 Fn. 34. S. auch Bleckat, K&R 2016, 794, 798 unter Hinweis auf Cichon, ZUM 1998, 897, 898: kein Schutz, „da der HTML-Code die Informationen nur auf einen ganze bestimmte, vom Programmierer der Website vorgegebene Weise und nicht nach nutzerbestimmten Kriterien ordnet“; ähnlich Cichon, ZUM 1998, 897, 898.

38 Papastefanou, CR 2019, 209, 213.

39 Vgl. auch Hetmank/Lauber-Rönsberg, GRUR 2018, 574, 578.

40 Vgl. Schefzig, K&R 2015, 3, 5.

41 Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbank im deutschen und europäischen Recht, S. 58 f.; Leistner in Wiebel/Leupold, Recht der elektronischen Datenbanken, Kap. II, A, Rz. 22.

42 EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32, 33 Rz. 17 ff. – Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer GmbH.

43 Wandtke/Bullinger/Hermes, § 87a UrhG Rz. 19; Ensthaler/Weidert/Lührig, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 244.

44 So auch Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbank im deutschen und europäischen Recht, S. 54.

45 S. auch EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412, 414 Rz. 32 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP.

46 S. dazu Wandtke/Bullinger/Hermes, § 87a UrhG Rz. 27.

47 Vgl. dazu Dreier/Schulze/Dreier, § 87a UrhG Rz. 7; Wandtke/Bullinger/Hermes, § 87a UrhG Rz. 27; Flechsig, ZUM 1997, 577, 580; Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbank im deutschen und europäischen Recht, S. 54 f.; Ensthaler/Weidert/Lührig, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 245.

Sammlungen von Daten oder Elementen abgegrenzt werden, die rein auf Basis von geistig-ästhetischen Erwägungen angeordnet werden.⁴⁸

- 17 Daher wurde in der **Rechtsprechung** der Datenbankschutz für Stellenanzeigen⁴⁹ und auch für die Sammlung von Aufsätzen in Zeitschriften⁵⁰ abgelehnt. Andererseits ist aber etwa schon für eine Gedichttitelliste,⁵¹ für Anzeigenmärkte,⁵² für Sammlungen von Nachrichtenschlagzeilen⁵³ oder für eine chronologische Wiedergabe nach Eingang von nach Postleitzahl recherchierbaren Zahnarztbewertungen⁵⁴ eine ausreichende methodische Anordnung angenommen worden.
- 18 Im Übrigen reicht bei elektronischen Datenbanken die Verbindung des für Außenstehende ungeordnet erscheinenden Datenbestandes mit einem Abfragesystem aus, das zielgerichtete Recherchen nach Einzelelementen in diesem Datenbestand erlaubt, während es nicht erforderlich ist, dass das System über die Abfrage ganzer Datensätze hinaus eine gezielte, datensatzübergreifende Abfrage von Einzelangaben aus den Datensätzen ermöglicht.⁵⁵ Auch für **Websites** erscheint der Schutz prinzipiell nicht völlig ausgeschlossen (s. aber auch Rz. 10).⁵⁶ Gleiches gilt für Softwarezusammenstellungen oder Cloud-Angebote.⁵⁷

dd) Einzel mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise bestehender Zugang zu den Elementen (isolierte Zugänglichkeit) (§ 4 Abs. 2 Satz 1)

- 19 Weiter fordert es der Datenbankbegriff der §§ 4, 87a, dass die einzelnen Elemente isoliert zugänglich sind. Dieses ist aber nicht im strikt technischen Sinne zu verstehen, also nicht derart, dass jedes Bit zugänglich ist. Vielmehr reicht es, dass die Informationen vom System aufgefunden werden. Dass auch der Benutzer zugreifen können muss, wird nicht gefordert, wie auch Erwägungsgrund 17 und Art. 1 der Datenbank-RL zeigen.⁵⁸ Im Graubereich liegen danach etwa die Wissensbasen von **Expertensystemen**, während bei Neuronen von **neuronalen Netzen** davon auszugehen ist, dass diese die Kriterien der §§ 4 und 87a auch unter dem Aspekt der isolierten Zugänglichkeit wohl nicht erfüllen; das gilt zumindest, soweit die Neuronen auch vom System in der Regel nicht einzeln ansteuerbar sind.⁵⁹ Demgegenüber wird eingewandt, dass die Programmcodes neuronaler Netze durchaus Programmcodes enthalten können, die die Einzelabfrage der jeweiligen Einzelgewichte der Neuronen ermöglichen.⁶⁰

48 So *Raue/Bensinger*, MMR 1998, 507, 508; dagegen *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbank im deutschen und europäischen Recht, S. 53 f.

49 KG v. 9.6.2000 – 5 U 2172/00, CR 2000, 812; OLG München v. 9.11.2000 – 6 U 2812/00, ZUM 2001, 255, 257.

50 Vgl. OLG München v. 10.5.2007 – 29 U 1638/06, MMR 2007, 525, 526.

51 BGH Teil-Urt. v. 24.5.2007 – I ZR 130/04, WRP 2007, 989, 991 = CR 2007, 556 = ITRB 2007, 198 – Gedichttitelliste I; WRP 2007, 993, 995 – Gedichttitelliste II; Teil- u. Schluss-Urt. v. 13.8.2009, NJW 2010, 778 f. – Gedichttitelliste III.

52 LG Berlin v. 8.10.1998 – 16 O 448/98, CR 1999, 388 – Online-Kleinanzeigenmarkt; LG Köln v. 2.12.1998 – 28 O 431/98, CR 1999, 593, 594 – Online-Anzeigen; OLG Hamburg v. 18.8.2010 – 5 U 62/09, CR 2011, 47, 48 – AUTOBINGOOO II.

53 LG München v. 18.9.2001 – 7 O 6910/01, MMR 2002, 58 = ITRB 2002, 36.

54 LG Köln v. 6.2.2008 – 28 O 417/07, MMR 2008, 418, 419.

55 OLG Köln v. 15.12.2006 – 6 U 229/05, CR 2007, 802, 804 = ITRB 2007, 205 – Wetterdatenbank; zweifelhaft aber *Ensthaler/Weidert/Lührig*, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 245: „nicht geschützt Datenhaufen kann durch den Einsatz eines einfachen Computerprogramms in eine schutzfähige Datenbank umgewandelt werden“.

56 OLG München v. 17.8.2017 – U 2225/15 Kart, CR 2017, 672, 676 = ITRB 2017, 280; skeptisch mit Blick auf die nötige Individualität wegen des verfolgten Informations- bzw. Werbezwecks und üblichen Abfragemechanismen zu Recht *Kreutzer*, MMR 2018, 639 sowie *Kühn/Koch*, CR 2018, 648, 651.

57 LG Berlin v. 8.11.2011 – 16 O 255/10, CR 2012, 152, 153 zum Schutz von einer aus zahlreichen Dateien bestehenden Firmware als Sammelwerk i.S.v. § 4 Abs. 1; *Lehmann/Giedtke*, CR 2013, 681, 682; Schutz des „Cloud-Angebot[s] als solches als Sammel- oder Datenbankwerk gem. § 4“.

58 S. auch *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 172 f.; a.A. *Wandtke/Bullinger/Hermes*, § 87a UrhG Rz. 16; LG München v. 18.9.2001 – 7 O 6910/01, MMR 2002, 58 = ITRB 2002, 36.

59 *Dreier*, GRUR Int 1992, 739, 745; *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 172.

60 *Ehinger/Stiemerling*, CR 2018, 761, 768.

Soweit dieses der Fall ist, lässt sich hören, dass der Schutz zumindest nicht am Merkmal der isolierten Zugänglichkeit scheitert. Allerdings läuft diese Argumentation Erwägungsgrund 17 der Datenbank-RL zuwider, der etwa den Schutz von Filmen auf DVD vom Schutz als Datenbank ausschließt, was teils auch aus dem Merkmal der isolierten Zugänglichkeit gefolgert wird.⁶¹ Auch bei der DVD liest aber natürlich das Programm jedes Einzeldatum aus. Letztlich kann die Frage offen bleiben, weil es jedenfalls an der Trennbarkeit der Daten fehlt (dazu Rz. 13).

ee) Nichtelektronische Datenbanken (§ 4 Abs. 2 Satz 1)

Die zusätzliche Formulierung, dass die einzelne Zugänglichkeit „mit elektronischen oder anderen Mitteln“ möglich sein soll, ist nach h.M. keine weitere Tatbestandsvoraussetzung; vielmehr wird klar- 20 gestellt, dass sowohl elektronische wie auch nichtelektronische Datenbanken geschützt sind.⁶² Die Gesetzesfassung ist in diesem Sinne also lediglich beispielhaft. Dass auch nichtelektronische Datenbanken nach dem Gesetz geschützt sind, entspricht für das Urheberrecht der Vorgabe des Art. 10 Abs. 2 GATT-TRIPS. Solche Datenbanken machen geradezu einen Schwerpunkt der bisherigen Rechtsprechung aus.⁶³

ff) Betriebsmaterial

Nach Art. 1 Satz 2 der Richtlinie bzw. §§ 4, 87a Abs. 1 werden Datenbanken als solche einschließ- 21 lich ihres elektronischen Betriebsmaterials definiert. Daher sind des Weiteren die entsprechenden Thesauri und Indices von Datenbanken geschützt, nicht jedoch das eigentliche Datenbankmanagementsystem.⁶⁴ Ganz allgemein besteht aber im Einzelfall die Schwierigkeit, Datenbanken von Computerprogrammen abzugrenzen, was sowohl für die Datenstrukturen wie für gewisse Abfragemechanismen gilt.⁶⁵

b) Individuelle Schöpfung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1)

Gem. § 4 Abs. 1 liegen Datenbankwerke i.S.v. § 4 Abs. 2 nur dann vor, wenn sie aufgrund der Auswahl 22 oder⁶⁶ Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Eine Datenbank wird also erst zu einem **Datenbankwerk**, wenn eine ausreichend individuelle geistige Schöpfung vorliegt.

aa) „Schöpfung“

Das Merkmal der persönlichen Schöpfung erfordert zunächst, dass das Werk **durch eine menschlich- 23 gestalterische Tätigkeit** seine individuelle Prägung erhält. Keinen Schutz genießen demgegenüber –

61 Ensthaler/Weidert/Lührig, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 248.

62 EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412, 413 f. Rz. 22 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP; EuGH v. 29.10.2015 – C-490/14, ECLI:EU:C:2015:735, WRP 2015, 32 Rz. 15 – Freistaat-Bayern/Verlag Esterbauer GmbH; BGH v. 6.5.1999 – I ZR 199/96, GRUR 1999, 923, 925 = CR 1999, 496 m. Anm. *Wuermeling* – Tele-Info-CD; BGH v. 28.9.2006 – I ZR 261/03, GRUR 2007, 500, 501 = CR 2007, 560 – Sächsischer Ausschreibungsdienst; BGH v. 20.7.2006 – I ZR 185/03, GRUR 2007, 137 – Bodenrichtwertsammlung; OLG München v. 10.5.2007 – 29 U 1638/06, MMR 2007, 525, 525 f.; *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 173; Fromm/Nordemann/*Czychowski*, § 87a UrhG Rz. 13; a.A. Fromm/Nordemann/*Hertin*, 5. Aufl., § 87a UrhG Rz. 5.

63 Etwa EuGH v. 9.11.2004 – C-444/02, ECLI:EU:C:2004:697, CR 2005, 412 – Fixtures Marketing Ltd/OPAP; BGH v. 6.5.1999 – I ZR 199/96, GRUR 1999, 923, 925 – Tele-Info-CD; BGH v. 21.7.2005 – I ZR 290/02, CR 2005, 849 – Hit-Bilanz, m. Anm. *Grützmaker*, CR 2006, 14; OLG Köln v. 1.9.2000 – 6 U 43/00, MMR 2001, 165.

64 Vgl. dazu im Detail *Grützmaker*, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, S. 174; s. auch OGH v. 30.5.2017 – 4 Ob 84/17g, MR 2017, 329.

65 Vgl. dazu Schulze/Dreier/Dreier, § 4 UrhG Rz. 21; Wandtke/Bullinger/*Grützmaker*, § 69a UrhG Rz. 17. S. auch offenlassend, dort aber eigentlich eher unproblematisch, österreichischer OGH v. 30.5.2017 – 4 Ob 84/17g, MR 2017, 329; Ensthaler/Weidert/Lührig, Urheberrecht und Internet, Kap. 2 Rz. 250 f.

66 Die Tatbestandsmerkmale sind zwingend alternativ zu prüfen, vgl. BGH v. 19.5.2010 – I ZR 158/08, CR 2011, 36, LS 2, 39.

anders als nach Sec. 9 (3) und 178 des britischen Copyright, Design and Patent Act – computergenerierte Erzeugnisse wie etwa durch ein Computerprogramm erzeugte Übersetzungen. Auch die von sonstigen Maschinen und Apparaten erzeugten Ergebnisse stellen kein menschliches Schaffen und damit keine schöpferische Leistung i.S.d. Urheberrechts dar.

- 24 Reine **computergenerierte** Datenbankwerke gibt es also nicht. Insofern kommt automatisiert befüllten oder ausgewerteten Datenbanken – jedenfalls unstrukturierten Daten bzw. der Datenbasis im Gegensatz zu u.U. schutzfähigen von Menschen hierfür geschaffenen Datenbankstrukturen – im Kontext der Industrie 4.0 kein Schutz zu.⁶⁷ Gleiches gilt (unberührt der u.U. geschützten Datenbankstrukturen) für die maschinelle Aufzeichnung von Fahrzeugdaten⁶⁸ oder die Daten der Blockchain.⁶⁹ Auch scheidet hieran der Urheberschutz von **KI-generierten Datenbanken**; denn alleine die Vorgabe etwa von Selektionskriterien⁷⁰ oder auch das Training von KI-Systemen (etwa neuronalen Netzen) für die spätere Datenselektion führt nicht zu einer Schöpfung durch den Menschen.⁷¹
- 25 Allerdings ist ein Urheberrechtsschutz bei **computerunterstützten Werken** (computer aided works) nicht ausgeschlossen. Das gilt auch bei KI-generierten Datenbanken, soweit die KI hier nur als technisches Hilfsmittel fungiert und bei der Datengenerierung die menschliche schöpferische Tätigkeit maßgeblich bzw. gar beherrschend bleibt.⁷²

bb) „Geistige“ Schöpfung

- 26 Weiter fordert § 4 einen gewissen geistigen Gehalt. Mit dem Werk zum Ausdruck gebracht werden müssen also Gedanken oder Gefühle.⁷³ Diese Voraussetzung ist nicht zu verwechseln mit einem vom Urheberrecht nicht geforderten ästhetischen Gehalt.

cc) „Eigene“ Schöpfung (reduzierte Schöpfungshöhe i.S.d. kleinen Münze)

- 27 Soweit das Gesetz in § 4 Abs. 1 davon spricht, dass eine „persönliche“ geistige Schöpfung vorliegen muss, fragt sich zunächst einmal, ob möglicherweise eine gewisse Schöpfungshöhe indiziert (dazu (1), Rz. 28), und zum zweiten, ob selbst wenn man dies generell so sieht, die deutsche Umsetzung im Rahmen von § 4 in Ansehung der Datenbank-RL nicht europarechtskonform auszulegen ist (dazu (2), Rz. 29 ff.); denn die Datenbank-RL erfordert gem. Art. 3 Abs. 1 lediglich eine „**eigene**“ geistige **Schöpfung**.⁷⁴ Danach müssen sodann aber auch Auswahl- und Gestaltungsspielräume bestehen (dazu (3), Rz. 32).

(1) „Persönliche“ Schöpfung und Schöpfungshöhe

- 28 Betrachtet man zunächst nur die Verwendung des Wortes „persönlich“, betrifft das die im Rahmen von § 2 Abs. 2 ebenfalls kontrovers diskutierte Frage, ob und in welchem Umfang für eine „persönliche Schöpfung“ über die bloße Individualität hinaus das Erreichen einer gewissen Schöpfungshöhe erforderlich ist. In diesem Rahmen wird danach gefragt, in welchem Umfang das Werk von der Persönlich-

67 Müller, DuD 2019, 159, 163; vgl. auch Schefzig, K&R 2015, 3, 5.

68 Kieffer, DB 2017, 2657, 2658.

69 Hohn-Hein/Barth, GRUR 2018, 1089, 1091.

70 Hetmank/Lauber-Rönsberg, GRUR 2018, 574, 577.

71 Vgl. Ehinger/Stiemerling, CR 2018, 761, 769; demgegenüber scheidet der Schutz von KI-generierter Datenbanken nicht an dem Kriterium der Individualität und Gestaltungsspielräume, wie Czernik in Stiftung Datenschutz, Dateneigentum und Datenhandel, S. 41, 46 meint.

72 Stiftung Datenschutz/Czernik, Dateneigentum und Datenhandel, S. 41, 45; vgl. Hetmank/Lauber-Rönsberg, GRUR 2018, 574, 577.

73 BGH v. 28.5.1998 – I ZR 81/96, GRUR 1998, 916, 917 – Stadtplanwerk; BGH v. 6.5.1999 – I ZR 199/96, GRUR 1999, 923, 924 = CR 1999, 496 m. Anm. Wuermeling – Tele-Info-CD.

74 So auch Nordemann/Czychowski, NJW 1998, 1603, 1606 f.; offenbar auch BGH v. 19.5.2010 – I ZR 158/08, GRUR 2011, 7981 = CR 2011, 36.

keit des Urhebers geprägt sein muss. Insofern ist einerseits zu bedenken, dass § 2 Abs. 2 und eben auch § 4 von einer „persönlichen“ – im Gegensatz zur „eigenen“ (§ 69a Abs. 3) – Schöpfung spricht, zum anderen, dass das Urheberrechtsgesetz eben in seiner Gesamtheit von persönlichkeitsrechtlichen Regelungen geprägt ist. Daher fordern Teile der Literatur zu Recht, dass für Werke des § 2 Abs. 1 eine deutlich über dem durchschnittlichen Schaffen liegende Leistung vorliegen muss.⁷⁵ Demgegenüber hat die Rechtsprechung, um entsprechende Leistungen nicht einfach schutzlos zu stellen bzw. allein dem Schutz durch das Wettbewerbsrecht zu überlassen, nicht nur in den Bereichen, in denen durch die europäische Rechtsentwicklung die Schutzanforderungen abgesenkt wurden, etwa bei Computerprogrammen,⁷⁶ teils explizit auch die sog. kleine Münze geschützt.⁷⁷ Allerdings finden sich uneinheitliche Untergrenzen je nach Werkart.⁷⁸ Niedrige Anforderungen werden bzw. wurden etwa an den Schutz von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art sowie an den Schutz sonstiger Sammelwerke gestellt, höhere bei Werken der bildenden Künste⁷⁹ sowie Lichtbildwerken und Filmwerken – Letzteres nicht zuletzt deshalb, weil dort ein sonstiger Schutz in Form des Geschmacksmusterrechts nach dem Designrecht, Lichtbildschutz nach § 72 und Laufbildschutz gem. §§ 94, 95 gewährleistet ist. Allerdings hat der BGH diese höheren Anforderungen (deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung) wegen des Wegfalls des Stufenverhältnis zum Geschmacksmuster-, jetzt Designrecht zumindest für den Bereich der Werke der bildenden Künste vor einigen Jahren aufgegeben.⁸⁰

(2) „Eigene“ Schöpfung und im Rahmen von § 4 Abs. 2 abgesenkte Schöpfungshöhe

Die mit Blick auf die §§ 2 und 4 allgemeine Streitfrage nach der Schöpfungshöhe für herkömmliche Werke bzw. in Ansehung des Begriffs der „persönlichen“ Schöpfung kann aber dahingestellt bleiben. Denn es ist schon dem Willen des **Gesetzgebers** trotz des insoweit von der Regelung zu Computerprogrammen in § 69a abweichenden Wortlauts⁸¹ zu entnehmen, dass (auch) bei Datenbanken gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 die sog. „**kleine Münze**“ geschützt sein soll; diese reduzierte Anforderung an die Schöpfungshöhe wurde im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich klargestellt, auch wenn der Gesetzgeber übersehen hat, dass die von ihm zitierte Entscheidung „Leitsätze“, welche die niedrigen Schutzanforderungen belegen sollte, sich auf § 3 und nicht auf den Schutz von Sammelwerken bezogen hat.⁸²

Weiter ist insbesondere auch nach der **Vorgabe in Art. 3 Abs. 1** der **Datenbank-RL** schon eine „eigene geistige Schöpfung“ zu schützen; auch unabhängig von der Gesetzesbegründung und dem Wortlaut des § 4 wäre eine **europarechtskonforme Auslegung** in dieser Richtung zwingend.⁸³ Art. 3 Abs. 1 der Datenbank-RL legt insofern den gleichen Maßstab wie die Computerprogramm-RL an.⁸⁴ Dementsprechend wird auch von der Rspr. und Lit. anerkannt, dass die sog. „kleine Münze“ des Urheberrechts im

75 Vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rz. 294, 297 f.; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rz. 221 f.

76 Insofern existiert nur eine partiell harmonisierte Rechtslage, s. aber auch die Entscheidung EuGH v. 16.7.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465, GRUR 2009, 1041, 1043 ff. = CR 2009, 757 – Infopaq/DDF, der für Spezialvorschriften eine gewisse einheitliche Auslegung fordert, dabei aber wohl eher von einem Mindeststandard, nämlich der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers ausgeht.

77 BGH v. 21.11.1991 – I ZR 190/89, BGHZ 116, 136, 144 – Leitsätze: „*ein bescheidenes Maß geistiger schöpferischer Tätigkeit [soll] genügen*“.

78 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG Rz. 25; krit. dazu *Loewenheim*, GRUR Int. 2004, 765.

79 S. etwa BGH v. 19.3.2008 – I ZR 166/05, GRUR 2008, 984, 985 f. – St. Gottfried; LG Köln v. 21.4.2008 – 28 O 124/08, CR 2008, 463, 463 f. = ITRB 2008, 123: kein Schutz für Textur des virtuellen Kölner Doms in Second Life.

80 BGH v. 13.11.2013 – I ZR 143/12, CR 2014, 161, 164 f. – Geburtstagszug.

81 Dort wird ausdrücklich nur eine „eigene“ geistige Schöpfung verlangt.

82 Vgl. BT-Drucks. 13/7385, 43 unter Hinweis auf BGH v. 21.11.1991 – I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 – Leitsätze – übersehen hat der Gesetzgeber die einschlägigen und abweichenden Entscheidungen des BGH v. 12.3.1987 – I ZR 71/85, GRUR 1987, 704 – Warenzeichenlexika, und BGH v. 8.11.1989 – I ZR 14/88, CR 1990, 403 = GRUR 1990, 669, 673 – Bibelreproduktion.

83 So auch *Nordemann/Czychowski*, NJW 1998, 1603, 1606 f.; offenbar auch BGH v. 19.5.2010 – I ZR 158/08, CR 2011, 36, 38 f.

84 *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, S. 66.